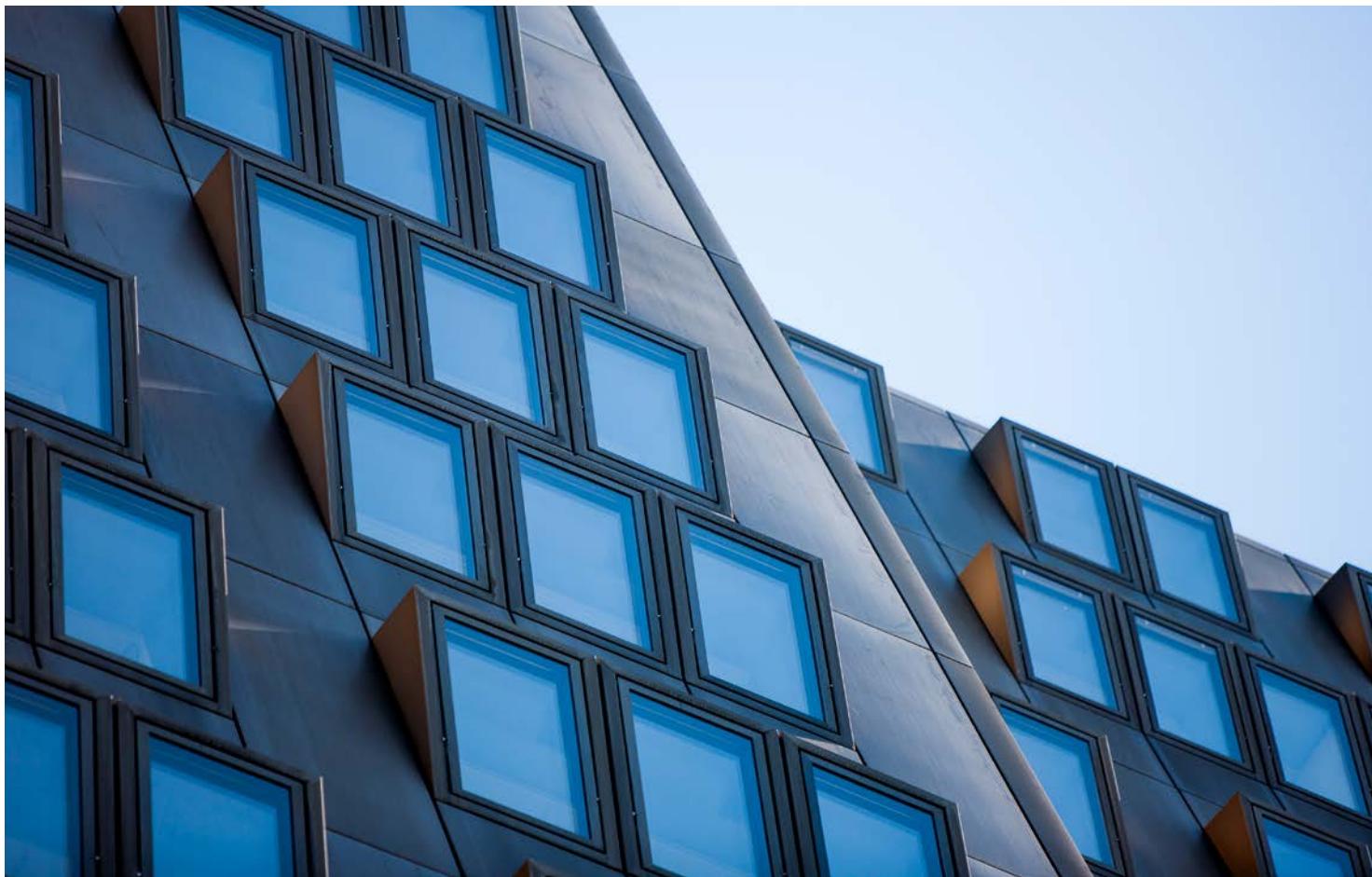




Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up–Überprüfung

Reihe BUND 2024/38

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:	www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich	Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2	Herausgegeben: Wien, im Dezember 2024

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 6: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	8
Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria	17
Finanzielle Situation	17
Erlöse	20
Personalaufwand	29
Akkreditierungsverfahren	31
Akkreditierungsverordnungen	31
Einzelfeststellungen aus Akkreditierungsverfahren	34
Berichtspflichten der Privathochschulen	46
Jahresberichte	46
Statistische Informationen	49
Privathochschulen als Sektor im Hochschulraum	52
Nationale bildungspolitische Interessen	55
Schlussempfehlungen	59
Anhang	64
Ressortverantwortliche	64



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gewinn– und Verlustrechnung der AQ Austria	17
Tabelle 2:	Entwicklung der freien (Gewinn–)Rücklage der AQ Austria	19
Tabelle 3:	Entwicklung der Verfahrenspauschalen der AQ Austria	21
Tabelle 4:	Entwicklung der sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria	25
Tabelle 5:	Erhebungen zu ausgewählten statistischen Daten im Studien– und Personalbereich der Privathochschulen	53



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem
Vorbericht _____

8



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF bzw.	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up–Überprüfung

AKKREDITIERUNG UND ÖFFENTLICHE FINANZIERUNG VON PRIVATHOCHSCHULEN

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) finanzierte sich durch Zuweisungen von Bundesmitteln und durch Erlöse aus ihren Aufgaben, z.B. Akkreditierung von Hochschulen oder Audits. Der Anteil der Bundesmittel an den Umsatzerlösen (im überprüften Zeitraum durchschnittlich 74 %) war gegenüber dem Vorbericht weiter gestiegen, jener der sonstigen (eigenen) Erlöse weiter gesunken. Seit 2015 hatte die AQ Austria kontinuierlich ihre freien (Gewinn–)Rücklagen abgebaut und verzeichnete 2023 einen Bilanzverlust von 121.351 EUR; das waren 76 % des Nettovermögens. Nachdem in der AQ Austria die freie (Gewinn–)Rücklage beinahe aufgebraucht war, forderte das Wissenschaftsministerium Maßnahmen und Strategien zur Erhöhung der sonstigen (eigenen) Erlöse bzw. zur Effizienzsteigerung von der AQ Austria ein. Die Höhe der sonstigen (eigenen) Erlöse war – abhängig von der Auftragslage – volatil, die Höhe der Verfahrenspauschalen passte die AQ Austria erst 2022 an. Das Wissenschaftsministerium sollte für eine ausgewogene und auf die Aufgaben der AQ Austria abgestimmte Finanzierung der AQ Austria Sorge tragen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung als Privathochschule waren in einer von der AQ Austria erlassenen Akkreditierungsverordnung festgelegt. In der Verordnung aus 2021 waren die Vorgaben – insbesondere auch im Bereich Finanzierung –

stärker konkretisiert als in den beiden Vorgängerversionen. Die Vorgaben zur Bewertung der Finanzierungsstruktur bezogen sich allerdings ausschließlich auf Planwerte, für die die antragstellenden Einrichtungen keine Ist–Werte als Bezugswert vorlegen mussten. Die beiden vom RH überprüften Akkreditierungsverfahren wiesen Dokumentationslücken auf, z.B. fehlten Inhalte zu den Vor–Ort–Besuchen der Gutachtergruppe und Nachweise zu Plausibilisierungsprüfungen. Eine nachvollziehbare und transparente Dokumentation der Akkreditierungsverfahren in allen Prozessschritten wäre für die Entscheidungsfindung ebenso wie für die Überprüfbarkeit der Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens von Bedeutung.

Die Privathochschulen–Jahresberichtsverordnung 2021 ließ offen, welche Informationen zur Finanzierungsstruktur die Privathochschulen übermitteln sollten. Nicht klar geregelt war auch, dass die Finanzierungsstruktur quantitativ darzustellen war, etwa durch die Übermittlung der Jahresabschlüsse. Für die kontinuierliche begleitende Aufsicht über Privathochschulen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen – darunter die Finanzierung der Einrichtungen – verfügte die AQ Austria dadurch nur eingeschränkt über die nötigen Informationen. Sie nutzte auch mögliche Datenquellen nicht – etwa Erhebungen der Statistik Austria, die sie bei den Privathochschulen hätte abfragen können.



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen;
Follow-up-Überprüfung



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up–Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Februar bis April 2024 die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“ zu beurteilen. Der in der Reihe Bund 2020/26 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

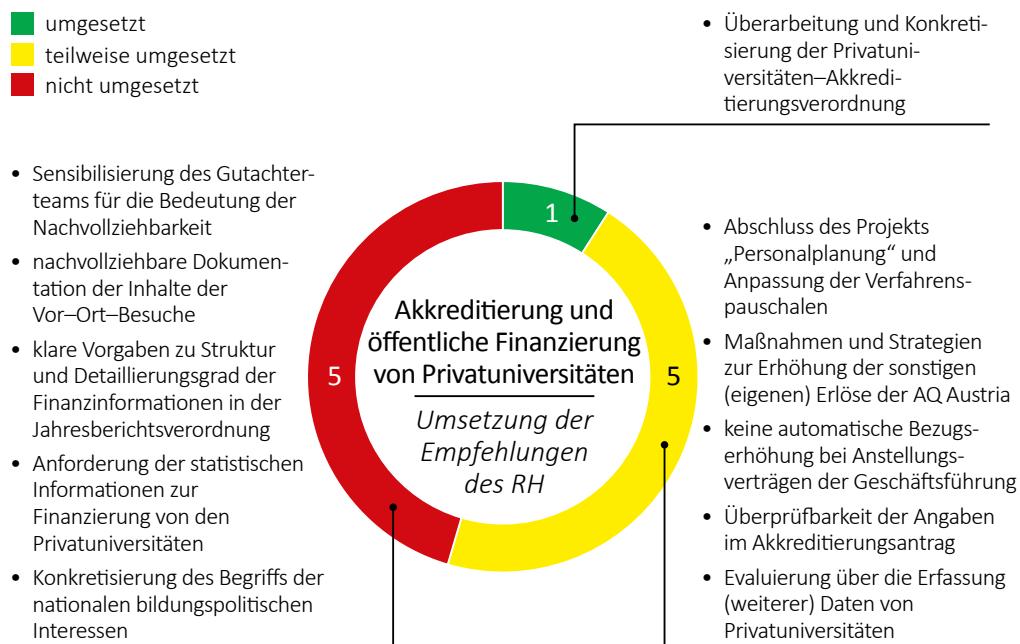
Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte ab Jänner 2021 eine Binnen–Differenzierung des privaten – nicht bundesfinanzierten – Hochschulsektors in „Privathochschulen“ (als übergeordnetem Begriff) und „Privatuniversitäten“. Der RH überprüfte deshalb die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen an Privatuniversitäten (für die Jahre 2019 und 2020) und an Privatuniversitäten bzw. –hochschulen (ab 2021). Für den nunmehr überprüften Zeitraum – im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023 – verwendet der RH einheitlich den Begriff Privathochschulen.

Kurzfassung

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) setzte von neun überprüften Empfehlungen eine um, vier teilweise und vier nicht um. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**) setzte von drei überprüften Empfehlungen zwei teilweise und eine nicht um: ([TZ 16](#))

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



Empfehlungen an beide Adressaten (Wissenschaftsministerium und AQ Austria) werden in dieser Abbildung nur einmal gezählt, in der Tabelle in TZ 16 hingegen einzeln nach Adressat.

Quelle und Darstellung: RH

Die AQ Austria finanzierte sich aus den Zuweisungen durch das Wissenschaftsministerium und Erlöse aus ihren Aufgabenfeldern (z.B. Akkreditierungen, Audits). Der Anteil der Zuweisungen durch das Wissenschaftsministerium an den Umsatzerlösen lag im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich 74 % und war gegenüber dem Vorbericht (durchschnittlich 66 %) weiter gestiegen. Seit 2015 baute die AQ Austria kontinuierlich ihre freien (Gewinn-)Rücklagen ab und verzeichnete 2023 einen Bilanzverlust von 121.351 EUR (76 % des Nettovermögens). ([TZ 2](#), [TZ 3](#))



Nachdem die freie (Gewinn-)Rücklage der AQ Austria beinahe aufgebraucht war, forderte das Wissenschaftsministerium Maßnahmen und Strategien zur Erhöhung der sonstigen (eigenen) Erlöse bzw. zur Effizienzsteigerung von der AQ Austria ein. Die Höhe der sonstigen (eigenen) Erlöse war – abhängig von der Auftragslage – volatile. Mit Maßnahmen zur Effizienzsteigerung versuchte die AQ Austria, die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen. Die Verfahrenspauschalen, die die AQ Austria z.B. für Akkreditierungen von den antragstellenden Einrichtungen einheben konnte und die einen wesentlichen Faktor für die Höhe der sonstigen (eigenen) Erlöse darstellten, passte sie erst 2022, also vier Jahre nach der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle durch den RH, an. Eine weitere inflationsbasierte Erhöhung erfolgte im Mai 2024. (TZ 4, TZ 5)

Bei der Erhöhung der Verfahrenspauschalen im Jahr 2022 differenzierte die AQ Austria stärker nach Art der Verfahren – und damit nach Komplexität und Arbeitsaufwand. Sie hatte allerdings das Projekt „Personalplanung“ aufgrund der COVID-19-Pandemie und des erhöhten Arbeitsaufkommens ausgesetzt, womit die Anhebungen der Verfahrenspauschalen nicht auf konkreten Berechnungen des Personalaufwands basierten. (TZ 4)

Die Anstellungsverträge von geschäftsführenden Leitungsorganen wiesen nunmehr Gesamtbezüge ohne automatische Bezugserhöhung auf und folgten damit dem Stellenbesetzungsgebot. Bei einem Mitglied der Geschäftsführung wurden die Gehälter 2023 und 2024 valorisiert. Dabei fehlten – mangels diesbezüglicher Regelungen – schriftliche Ergänzungen des Anstellungsvertrags. Beim anderen Mitglied der Geschäftsführung wurde 2024 die Valorisierung nicht nur als Teuerungsausgleich, sondern auch als Anlass zur Anhebung des Gehaltsniveaus verwendet. (TZ 6)

Akkreditierungsverfahren

Die Voraussetzungen für die Zulassung als Privathochschule waren in einer von der AQ Austria erlassenen Akkreditierungsverordnung festgelegt. Im überprüften Zeitraum wurde die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2015 in den Jahren 2019 sowie – aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen – 2021 novelliert. In der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 waren die Vorgaben stärker konkretisiert als in den beiden Vorgängerversionen. Dies zeigte sich insbesondere im Bereich Finanzierung. Die Vorgaben zur Bewertung der Finanzierungsstruktur bezogen sich allerdings ausschließlich auf Planwerte, für die die antragstellenden Einrichtungen – insbesondere bei institutionellen Reakkreditierungsverfahren – keine Ist-Werte als Bezugswert vorlegen mussten. (TZ 7)



Der RH überprüfte anhand der Akkreditierungsverfahren der Sigmund Freud Privatuniversität Wien (institutionelle Reakkreditierung 2022) und der Joseph Haydn Privathochschule (institutionelle Erstakkreditierung 2023) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen. Gerade an diesen beiden Akkreditierungsverfahren zeigte sich die Bedeutung einer nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation in allen vorgesehenen Prozessschritten – für die Entscheidungsfindung des Boards der AQ Austria ebenso wie für die Überprüfbarkeit der Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens. ([TZ 8](#), [TZ 10](#), [TZ 11](#))

Vor der Übermittlung der Akkreditierungsanträge an die Gutachtergruppe überprüfte die AQ Austria die Unterlagen auf Vollständigkeit und wies dabei gegebenenfalls die Antragsteller auf einzelne inkonsistente Aspekte hin. Sie achtete jedoch nicht auf eine durchgängige Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben. Dies wäre allerdings zweckmäßig, damit sich die Gutachtergruppe – ohne die vorherige Prüfung der Qualität der übermittelten Informationen – auf die qualitative Überprüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen der antragstellenden Einrichtung konzentrieren könnte. ([TZ 9](#))

Die Joseph Haydn Privathochschule legte die Antragsunterlagen im Prüfbereich Finanzierung nachvollziehbarer dar als die Sigmund Freud Privatuniversität Wien. Dies könnte u.a. an den konkreteren Vorgaben der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 liegen, die für Erstere bereits galten. Der Akkreditierungsantrag der Sigmund Freud Privatuniversität Wien wies – auch nach der Vollständigkeitsüberprüfung durch die AQ Austria – einen Finanzplan auf, dessen Planwerten keine Ist-Werte (Jahresabschlüsse) gegenüberstanden. Den geplanten Erträgen aus Studienbeiträgen und Personalausgaben fehlten Angaben zu den Berechnungsannahmen. ([TZ 9](#))

In den Verfahrensunterlagen fanden sich zu den überprüften Akkreditierungsverfahren keine Nachweise zu vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen. Die AQ Austria konnte auch keine Schulungsunterlagen für Gutachterinnen und Gutachter vorlegen, in denen auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit hingewiesen wurde. Die Finanzierung einer Privathochschule war ein wesentliches Prüfkriterium für die institutionelle Akkreditierung, weshalb die AQ Austria eine Gutachtergruppe zusammenstellen sollte, die auch fachlich dieses Kriterium überprüfen kann. Verschriftlichte Leitfäden und Checklisten zum methodischen Vorgehen könnten eine nützliche Hilfestellung sein. ([TZ 10](#))

Die Inhalte der Vor-Ort-Besuche der Gutachtergruppe wurden nicht nachvollziehbar dokumentiert und den Verfahrensunterlagen angeschlossen. Damit waren wesentliche Aussagen aus den Vor-Ort-Besuchen, die argumentativ in die Bewertung des Akkreditierungsantrags in die Gutachten eingingen, weder belegt noch kontextualisiert. ([TZ 11](#))



Berichtspflichten der Privathochschulen

Die AQ Austria novellierte die Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2013 im überprüften Zeitraum in den Jahren 2019 und 2021. Bei diesen Überarbeitungen wurden keine klareren Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen gemacht, sondern die Jahresberichtsverordnungen von 2019 und 2021 ließen es offen, welche Informationen zur Finanzierungsstruktur die Privathochschulen übermitteln sollten. Die Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 stellte – anders als das Privathochschulgesetz – nicht klar, dass die Darstellung der Finanzierungsstruktur quantitativ zu erfolgen hatte. Die AQ Austria hatte weder beim Verfahren zur institutionellen Reakkreditierung noch bei der Übermittlung der Jahresberichte die Jahresabschlüsse der Sigmund Freud Privatuniversität Wien erhalten. ([TZ 12](#))

Die AQ Austria hatte gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz die Aufgabe einer kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Privathochschulen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen – darunter die Finanzierung der Einrichtungen. Die AQ Austria nützte mögliche Datenquellen, um diese Aufgabe ausüben zu können, nur eingeschränkt: Die Jahresberichte wiesen – mangels Vorgaben – unsystematische und lückenhafte Informationen auf und die Daten der Erhebungen der Statistik Austria, die die AQ Austria bei den Privathochschulen hätte abfragen können, rief sie im überprüften Zeitraum nicht standardmäßig ab. ([TZ 12](#), [TZ 13](#))

Privathochschulen als Sektor im Hochschulraum

Um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können, passte das Wissenschaftsministerium im Bereich der Lehre die bei den Privathochschulen zu erhebenden Daten an jene anderer Hochschulsektoren (belegte Studien, höchste abgeschlossene Schulbildung der Eltern) an. Allerdings nahm es bei der Erhebung der Personaldaten für Privathochschulen nur geringfügige Anpassungen vor. ([TZ 14](#))

Das Wissenschaftsministerium konnte einer positiven Entscheidung der AQ Austria aufgrund eines Widerspruchs zu nationalen bildungspolitischen Interessen die Zustimmung zur Akkreditierung versagen. Das Wissenschaftsministerium hatte die nationalen bildungspolitischen Interessen im Hochschulplan 2030, der 2022 erschienenen „Dachstrategie“ für alle Hochschulsektoren, nicht näher konkretisiert. Die im Hochschulplan 2030 festgelegten Zielsetzungen konnten diese allenfalls nur ansatzweise skizzieren. ([TZ 15](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria;
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu erhöhen. (TZ 5)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

- In einer zukünftigen Novelle der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 wäre explizit vorzusehen, dass bei institutionellen Reakkreditierungsverfahren im Prüfbereich Finanzierung Ist-Werte den Planwerten als Bezugswert vorangestellt werden. (TZ 7)
- Vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter sollte auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag geachtet werden. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten. (TZ 9)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Für eine ausgewogene und auf die Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria abgestimmte Finanzierung wäre Sorge zu tragen. (TZ 3)
- Es wäre weiterhin zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privathochschulen zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können. (TZ 14)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up-Überprüfung						
Rechtsgrundlagen	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I 74/2011 i.d.g.F. Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I 74/2011 i.d.F. BGBl. I 77/2020 (außer Kraft getreten mit 31. Dezember 2020) Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I 77/2020 i.d.g.F. (ab 1. Jänner 2021)					
Einrichtung Agentur für Qualitäts-sicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)	Gründung 2012 auf Basis des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes als Qualitäts-sicherungsagentur für die österreichischen Hochschulen					
Organe AQ Austria gemäß Hochschul-Qualitätssicherungs-gesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Kuratorium § 5 • Board § 6 • Generalversammlung § 11 • Beschwerdekommission § 13 					
Anzahl der Privatuniversitäten/-hochschulen	19 ¹ (Stand Studienjahr 2023/24)					
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	Veränderung 2018/19 bis 2022/23
Studierende ²	Anzahl					in %
öffentliche Universitäten	268.586	264.945	268.240	266.323	263.375	-2
Fachhochschulen	53.401	55.203	58.735	59.673	58.726	10
Pädagogische Hochschulen	14.595	16.526	18.660	20.053	20.920	43
Privatuniversitäten/-hochschulen	13.656	12.177	13.963	15.327	16.001	17
Summe	350.238	348.851	359.598	361.376	359.022	3
AQ Austria	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
Umsatzerlöse	in EUR					
Bundesmittel	1.877.342	1.917.000	1.991.676	2.051.424	2.325.492	24
sonstige (eigene) Erlöse	656.801	808.244	546.685	706.983	849.747	29
davon Bereich Privat-universitäten/-hochschulen	244.230	450.979	174.880	238.074	307.022	26
Summe	2.534.143	2.725.244	2.538.361	2.758.407	3.175.239	25
(Personal-)Aufwand	in EUR					
privatrechtliche Arbeitsverträge AQ Austria	1.591.360	1.766.747	1.831.159	1.860.243	1.934.005	22
vom BMBWF dienstzugewiesene Bedienstete	422.156	398.756	468.146	414.290	456.736	8
Summe	2.013.516	2.165.503	2.299.305	2.274.533	2.390.741	19
Personalstand	in Vollzeitäquivalenten ³					
gesamt (mit Geschäftsführung)	30,55	31,05	32,13	29,53	27,84	-9
davon vom BMBWF zugewiesen	5,55	5,55	5,80	5,00	4,00	-28

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quellen: AQ Austria; uni:data

¹ davon 17 Privatuniversitäten und zwei Privathochschulen² Stand jeweils Wintersemester³ Stand jeweils 31. Dezember



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis April 2024 bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebärungsüberprüfung zum Thema „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2020/26 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Die Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023. Einzelne Feststellungen betrafen auch frühere Zeiträume bzw. aktuelle Entwicklungen.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2021 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen und findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben vor allem das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Die Gründung von Privatuniversitäten war in Österreich seit dem Jahr 1999 rechtlich zulässig. Aufgrund der Novelle 2020 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes¹ bzw. des Inkrafttretens des Privathochschulgesetzes² erfolgte ab Jänner 2021 eine Binnen-Differenzierung des privaten – nicht bundesfinanzierten – Hochschulsektors in

- „Privathochschulen“ (als übergeordnetem Begriff) und
- „Privatuniversitäten“.

¹ BGBl. I 74/2011 i.d.F. BGBl. I 77/2020

² BGBl. I 77/2020; dieses ersetzte das am 31. Dezember 2020 außer Kraft getretene Privatuniversitätengesetz, BGBl. I 74/2011.



Jede Privatuniversität war demnach eine Privathochschule, die sich dadurch auszeichnete, Doktoratsstudien anbieten zu können.³ Die Zuständigkeit für Akkreditierungen⁴ lag für Privatuniversitäten bzw. –hochschulen weiterhin bei der AQ Austria.

Da sich die im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen in Bezug auf Privatuniversitäten sinngemäß ebenso auf Privathochschulen anwenden ließen, überprüfte der RH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen an Privatuniversitäten (für die Jahre 2019 und 2020) und – mit Änderung der gesetzlichen Grundlagen – an Privatuniversitäten bzw. –hochschulen (ab 2021). Für den nunmehr überprüften Zeitraum verwendet der RH einheitlich den Begriff Privathochschulen.

(4) Zu dem im August 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AQ Austria und das Wissenschaftsministerium im September 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2024.

³ § 4 Abs. 2 Privathochschulgesetz

⁴ Akkreditierungsverfahren waren für neu einzurichtende Privatuniversitäten bzw. –hochschulen (institutionelle Erstakkreditierungen) und bei einer Verlängerung der Akkreditierung einer bestehenden Privatuniversität bzw. –hochschule alle sechs bis zwölf Jahre (institutionelle Reakkreditierung) durchzuführen. Wenn eine bestehende Privatuniversität bzw. –hochschule beabsichtigte, einen neuen Studiengang einzurichten, war eine Programmakkreditierung erforderlich.



Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Finanzielle Situation

- 2.1 Die Aufwendungen und die Erträge der AQ Austria entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 1: Gewinn– und Verlustrechnung der AQ Austria

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in EUR					in %
Umsatzerlöse	2.534.143	2.725.244	2.538.361	2.758.407	3.175.239	25
davon						
Bundesmittel	1.877.342	1.917.000	1.991.676	2.051.424	2.325.492	24
sonstige (eigene) Erlöse	656.801	808.244	546.685	706.983	849.747	29
Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen ¹	73.095	7.772	127.288	62.854	-220.782	>100
sonstige betriebliche Erträge ²	423.281	398.756	468.302	414.290	466.486	10
Summe Erträge	3.030.519	3.131.772	3.133.951	3.235.551	3.420.943	13
Personalaufwand ³	2.013.516	2.165.503	2.299.305	2.274.533	2.390.741	19
Abschreibungen	83.162	93.581	80.659	71.241	69.654	-16
sonstige betriebliche Aufwendungen ⁴	1.081.712	953.443	903.677	1.006.672	1.141.651	6
Summe Aufwendungen	3.178.390	3.212.527	3.283.641	3.352.446	3.602.046	13
Jahresfehlbetrag⁵	-147.720	-80.716	-149.667	-116.887	-181.093	23

¹ z.B. Erträge aus noch nicht abgeschlossenen und damit abgerechneten Akkreditierungsverfahren und Projekten

² Dabei handelte es sich überwiegend um buchhalterisch ausgewiesene Erträge aus dienst zugewiesenem Personal des Wissenschaftsministeriums.

³ Dies betraf Aufwendungen für privatrechtliche Arbeitsverträge sowie buchhalterisch ausgewiesene Aufwendungen für dienst zugewiesenes Personal des Wissenschaftsministeriums.

⁴ Dies betraf IT-Kosten, Reinigung, Strom, Mietaufwendungen, Wartungskosten Software, Veranstaltungen, Kosten der Gutachterinnen und Gutachter, Abgeltung des Boards der AQ Austria, Personalverrechnung, Buchhaltung, Rechts- und Beratungsaufwand.

⁵ einschließlich Finanzerfolg

Quelle: AQ Austria

Laut Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz erfolgte die Finanzierung der AQ Austria mit Bundesmitteln und durch eigene Einnahmen (sonstige (eigene) Erlöse), die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben erzielt wurden. Der Anteil der Globalbudgetzuweisungen (Bundesmittel) betrug im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 74 % der Umsatzerlöse⁵; im Vorbericht lag dieser Anteil bei durchschnittlich 66 %.⁶ Der Anteil

⁵ bei einer Bandbreite von 70 % (2020) und 78 % (2021)

⁶ Der Anteil der Globalbudgetzuweisungen stieg von 58 % (2014) auf 73 % (2017).



der sonstigen (eigenen) Erlöse betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich 26 %.

Die Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen war 2023 mit einem Betrag von 220.782 EUR negativ. Dies war u.a. auf Folgendes zurückzuführen:

- Im Jahr 2022 vorgeschriebene und beglichene Verfahrenskosten einer Privatuniversität von 50.506 EUR wurden fälschlicherweise als noch nicht abrechenbare Leistungen in den Jahresabschluss 2022 aufgenommen, weshalb sie doppelt erfolgswirksam erfasst wurden.
- Für ein Förderprojekt, bei dem die AQ Austria die Abwicklung übernommen hatte, wurden im Jahresabschluss 2022 noch nicht abrechenbare Leistungen in Höhe von 116.532 EUR angesetzt. Bei der tatsächlichen Endabrechnung des Projekts im Jahr 2023 belief sich der Betrag jedoch auf 76.847 EUR. Der Bilanzwert zum Abschluss 2022 war demnach um 39.685 EUR zu hoch angesetzt worden.
- Die AQ Austria konnte zum Jahresende 2023 eine hohe Anzahl an Verfahren abschließen. Diese waren damit nicht mehr Bestandteil der Position noch nicht abrechenbare Leistungen.

2.2 Der RH hielt fest, dass die Summe der Erträge und der Aufwendungen im überprüften Zeitraum um jeweils 13 % anstieg.

Der Anteil der Globalbudgetzuweisungen an den Umsatzerlösen war gegenüber dem Vorbericht weiter gestiegen, der Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse gegenüber dem Vorbericht weiter gesunken.

Der RH stellte hinsichtlich der Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen kritisch fest, dass die im Jahr 2022 vorgeschriebenen und beglichenen Verfahrenskosten einer Privatuniversität über 50.506 EUR zum Jahresende 2022 als noch nicht abrechenbare Leistung erfasst wurden, obwohl diese bereits bezahlt worden waren. Weiters war ein Förderprojekt mit dem vollen Projektvolumen als noch nicht abrechenbare Leistung erfasst worden. Im Jahresabschluss hätten jedoch nur bis zum Jahresende 2022 tatsächlich erbrachte und verrechenbare Leistungen angesetzt werden dürfen. Diese Sachverhalte hätten 2022 zu einer Verringerung der Position noch nicht abrechenbare Leistungen im Ausmaß von 90.191 EUR geführt und den Jahresfehlbetrag um diesen Betrag erhöht. 2023 wäre der Jahresfehlbetrag geringer gewesen.

Bei einer Bilanzsumme von 951.908 EUR und noch nicht abrechenbaren Leistungen Ende 2022 in Höhe von 326.958 EUR waren die im Jahr 2022 fehlerhaft berücksichtigten Bestandsveränderungen über mindestens 90.191 EUR von ihrer Größenordnung her als wesentlich einzustufen.



Der RH empfahl der AQ Austria, im Rahmen des Jahresabschlusserstellungsprozesses die richtige Erfassung noch nicht abrechenbarer Leistungen sicherzustellen.

- 2.3 Die AQ Austria dankte in ihrer Stellungnahme für diesen Hinweis, den sie im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023 bereits aufgegriffen und mit ihrer Steuerberatung sowie mit dem Wirtschaftsprüfer diskutiert habe. Der Rechnungsabschluss 2023 der AQ Austria habe – wie auch die Rechnungsabschlüsse für alle vorangegangenen Jahre – ein positives Testat des Wirtschaftsprüfers erhalten. Die richtige Erfassung noch nicht abrechenbarer Leistungen sei sichergestellt.
- 3.1 Die freie (Gewinn–)Rücklage der AQ Austria entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2: Entwicklung der freien (Gewinn–)Rücklage der AQ Austria

	2019	2020	2021	2022	2023
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner bis 31. Dezember	in EUR				
Jahresfehlbetrag	-147.720	-80.716	-149.667	-116.887	-181.093
Auflösung zu (Gewinn–)Rücklagen	147.720	80.716	149.667	116.887	59.742
Bilanzverlust	0	0	0	0	-121.351
Bilanz zum 31. Dezember					
freie (Gewinn–)Rücklage	407.012	326.296	176.629	59.742	0
Bilanzverlust	0	0	0	0	-121.351
Nettovermögen	160.401	160.401	160.401	160.401	160.401

Quelle: AQ Austria

Wie im Vorbericht dargestellt, hatte die AQ Austria seit 2015 Jahresfehlbeträge verzeichnet und damit jedes Jahr freie (Gewinn–)Rücklagen auflösen müssen. Dies setzte sich auch im überprüften Zeitraum fort. Die freie (Gewinn–)Rücklage war im Jahr 2023 zur Gänze aufgebraucht und es kam erstmals zu einem Bilanzverlust von 121.351 EUR. Das waren 76 % des Nettovermögens.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass die AQ Austria seit 2015 aufgrund von Jahresfehlbeträgen jährlich freie (Gewinn–)Rücklagen aufbrauchte und dass diese seit 2023 zur Gänze aufgebraucht waren. In diesem Jahr verzeichnete die AQ Austria einen Bilanzverlust über 121.351 EUR.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, für eine ausgewogene und auf die Aufgaben der AQ Austria abgestimmte Finanzierung Sorge zu tragen.



Angesichts der finanziellen Lage der AQ Austria unterstrich der RH zudem seine Empfehlungen in TZ 5, im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse zu erhöhen, sowie den eingeleiteten Prozess zur Effizienzsteigerung durch interne Struktur- und Prozessüberarbeitung konsequent und nachhaltig weiterzuverfolgen.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums sei es sich bewusst, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der AQ Austria immer unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Qualität ihrer Arbeit stehen müsse. Es sei ihm daher weiterhin ein großes Anliegen, der AQ Austria durch die Bereitstellung von entsprechenden Bundesmitteln zu ermöglichen, dass sie ihren wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der österreichischen Hochschulen wie bisher zu leisten imstande sei. Um ein allfälliges negatives Eigenkapital am Ende des Jahres zu verhindern, sei das Wissenschaftsministerium daher dem dringenden Ersuchen des Boards der AQ Austria nachgekommen, die Budgetmittel der AQ Austria für das laufende Budgetjahr 2024 entsprechend aufzustocken. Wenngleich die Bereitstellung der zusätzlichen Budgetmittel eine finanzielle Herausforderung für das Wissenschaftsministerium darstelle, sei es ihm ein großes Anliegen, der AQ Austria auf diese Weise die adäquate und qualitätsvolle Erfüllung ihrer im Hochschul-Qualitäts-sicherungsgesetz festgelegten gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen. Das Wissenschaftsministerium werde dies auch bei den Gesprächen mit der AQ Austria zum Finanzplan für 2025 berücksichtigen.

Erlöse

Projekt „Personalplanung“

- 4.1 (1) Laut Vorbericht war für 2019 das Projekt „Personalplanung“ vorgesehen gewesen, mit dem der tatsächliche Personalaufwand von Akkreditierungsverfahren hätte ermittelt werden sollen, um auf Basis dieser Daten den Personalbedarf besser planen und die Verfahrenskosten rechnerisch ermitteln sowie die Verfahrenspauschalen gegebenenfalls anpassen zu können. Der RH hatte der AQ Austria daher empfohlen (TZ 19), das Projekt „Personalplanung“ ehestmöglich abzuschließen und auf Basis der Ergebnisse die Verfahrenspauschalen anzupassen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die AQ Austria mitgeteilt, dass die Anpassung der Verfahren aufgrund der COVID-19-Pandemie (flexible Umstellung von Verfahren auf virtuelle, zeitintensivere Formate) einen höheren zusätzlichen personellen Ressourcenaufwand zur Folge gehabt habe. Nach Rückkehr zu einem „Regelbetrieb“ werde das Projekt „Personalplanung“ weitergeführt. Die Gesetzesnovellierungen sowie die Überarbeitung der Akkreditierungsverordnungen würden zusätzlich eine Überprüfung und Anpassung der Verfahrenspauschalen erfordern.



(3) Der RH stellte nunmehr fest:

(a) Die AQ Austria erhöhte die Verfahrenspauschalen im überprüften Zeitraum einmal (2022), zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kam es zu einer weiteren Anpassung (2024). Die Verfahrenspauschalen entwickelten sich ab 2014 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung der Verfahrenspauschalen der AQ Austria

Verfahrenspauschalen	ab 1. August 2014 bis 31. Juli 2022	ab 1. August 2022	Veränderung 2014 bis 2022	ab 29. Mai 2024
	in EUR		in %	in EUR
Programmakkreditierung				
• mit Vor-Ort-Besuch	6.000	6.800	13	8.000
• ohne Vor-Ort-Besuch	3.000	3.400	13	4.000
Verfahren zur Überprüfung akkreditierungsrelevanter Änderungen				
• mit Vor-Ort-Besuch	6.000	6.800	13	8.000
• ohne Vor-Ort-Besuch	1.500	1.700	13	3.500
• ohne externe Begutachtung	kostenfrei	500	–	900
• Änderung Bescheid von Amts wegen	–	–	–	300
institutionelle Erstakkreditierung	18.000	23.000	28	27.000
bei Übersteigen der Anzahl der Studiengänge bei institutioneller Erstakkreditierung ¹	–	3.400	–	4.000
Verlängerung der institutionellen Akkreditierung	15.000	20.000 bis 26.000 ²	33 bis 73	23.500 bis 30.500 ²

¹ bei mehr als der Mindestanforderung von zwei Bachelorstudiengängen und zwei darauf aufbauenden Masterstudiengängen bzw. zwei Bachelorstudiengängen und zwei Masterstudiengängen sowie einem Doktoratsstudiengang

² abhängig von der Anzahl der Studiengänge

Quelle: AQ Austria

Die AQ Austria hob im überprüften Zeitraum für Akkreditierungsverfahren Verfahrenspauschalen für Privathochschulen in Höhe von 500 EUR bis 26.000 EUR je Verfahren ein. Von März 2020 bis November 2020 reduzierte die AQ Austria als Unterstützung der Privathochschulen in der COVID-19-Pandemie u.a. die Verfahrenspauschalen bei Programmakkreditierungen für Privathochschulen. 2022 erhöhte sie die Verfahrenspauschalen um 13 % bis 73 %; Ende Mai 2024 kam es zu einer weiteren, primär inflationsbasierten Anpassung.



Weiters wurden für Verfahren im Zusammenhang mit neuen Aufgabenfeldern Pauschalen eingeführt:

- ab April 2021 für Verfahren zu Studien ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich⁷,
- ab August 2022 für Aufsichtsverfahren zur Überprüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen aus gesundheitsrechtlicher Sicht⁸ sowie
- ab Februar 2023 für Überprüfungsverfahren für Hochschullehrgänge⁹.

(b) Aufgrund der COVID–19–Pandemie und des erhöhten Arbeitsaufkommens der AQ Austria war das Projekt „Personalplanung“ ausgesetzt. Es werde laut Geschäftsführung der AQ Austria im Jahr 2024 wieder aufgenommen werden.

- 4.2 Die AQ Austria setzte die Empfehlung nur teilweise um. So hatte sie die Verfahrenspauschalen im Jahr 2022 zwar erhöht und diese Ende Mai 2024 weiters inflationsbasiert angepasst. Sie hatte allerdings das Projekt „Personalplanung“ aufgrund der COVID–19–Pandemie und des erhöhten Arbeitsaufkommens ausgesetzt, womit die Anhebungen der Verfahrenspauschalen nicht auf konkreten Berechnungen des Personalaufwands basierten. Der RH hielt positiv fest, dass die AQ Austria die Verfahrenspauschalen stärker nach Art der Verfahren – und damit nach Komplexität und Arbeitsaufwand – differenzierte.

Der RH hielt fest, dass die temporäre Reduzierung der Verfahrenspauschalen im Jahr 2020 einem Verzicht auf sonstige (eigene) Erlöse gleichkam.

Er empfahl der AQ Austria erneut, das Projekt „Personalplanung“ ehestmöglich abzuschließen und auf Basis der Ergebnisse die Verfahrenspauschalen anzupassen.

- 4.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria habe sie das Projekt Personalplanung 2024 in Gestalt eines Verfahrens–Aufwandsäquivalents aufgegriffen und fortgesetzt. Mit einem Abschluss des Projekts sei im Verlauf des ersten Halbjahres 2025 zu rechnen.

⁷ Meldeverfahren für Bildungseinrichtungen aus EU/EWR (§ 27a Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz) sowie Meldeverfahren für Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten (§ 27b leg. cit.)

⁸ Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung aus gesundheitsrechtlicher Sicht (auf Verlangen der für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Bundesministerin bzw. des Bundesministers) nach § 29 in Verbindung mit § 26 Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz

⁹ Hochschullehrgänge an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten nach Privathochschulgesetz gemäß § 26a Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz



Sonstige (eigene) Erlöse

- 5.1 (1) Im Vorbericht war der Anteil der Budgetzuweisungen des Wissenschaftsministeriums bei durchschnittlich 66 % der Umsatzerlöse gelegen; der jährliche Anteil war von 58 % (2014) auf 73 % (2017) gestiegen. Gleichzeitig war der Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse gesunken. Der RH hatte daher der AQ Austria und dem Wissenschaftsministerium empfohlen (TZ 17), im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen.
- (2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die AQ Austria mitgeteilt, dass die Entwicklung einer entsprechenden Strategie und geeigneter Maßnahmen angelaufen sei. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie der umfangreichen gesetzlichen Novellierungen sei die AQ Austria allerdings mit einem stark variierenden Aufgabenprofil konfrontiert. Zudem sei durch den Zyklus der Verlängerungen der institutionellen Akkreditierung von Privatuniversitäten sowie infolge der durch die Novellierung des Privatuniversitätengesetzes (Privathochschulgesetz) angestoßenen Initiativen von Neugründungen im Privathochschulsektor ein hoher Arbeitsanfall vorhanden.
- (b) Laut Mitteilung des Wissenschaftsministeriums im Nachfrageverfahren habe im Zentrum derartiger Überlegungen die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Qualitätssicherung und –entwicklung im österreichischen Hochschulwesen zu stehen. Dies habe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Qualität der Arbeit der AQ Austria (und nicht der Umsatzmaximierung) und – aufgrund der jährlich wechselnden und letztlich nicht steuerbaren Verfahrensanzahl – unter Berücksichtigung der nicht aufzulösenden Volatilität der Einnahmesituation der AQ Austria zu erfolgen.
- Die AQ Austria habe im Zuge der mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes zusätzliche Aufgabenfelder erhalten.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass
- der Anteil der Bundesmittel (Globalbudgetzuweisungen) an den Umsatzerlösen im überprüften Zeitraum gegenüber dem Vorbericht weiter gestiegen, der Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse gegenüber dem Vorbericht gesunken war (TZ 2),
 - die AQ Austria ihre freie (Gewinn–)Rücklage seit 2015 kontinuierlich abgebaut hatte und 2023 ein Bilanzverlust in Höhe von 121.351 EUR (76 % des Nettovermögens) entstanden war (TZ 3) und
 - die AQ Austria die Verfahrenspauschalen gegenüber dem Vorbericht im überprüften Zeitraum einmal – im Jahr 2022 – erhöht hatte (TZ 4).



Das Wissenschaftsministerium hatte bereits seit 2019 im Rahmen der jährlichen Finanzplanung mit der AQ Austria darauf hingewiesen, dass auch längerfristig ein solides Rücklagenniveau zur Absicherung der Arbeit der AQ Austria aufrechterhalten bleiben sollte. Im Rahmen der Finanzplanungen 2021 und 2022 wies das Wissenschaftsministerium auf die Empfehlung des RH hin, dass Maßnahmen und Strategien zu entwickeln wären, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen. Im Rahmen der Finanzplanungen 2023 und 2024 wies das Wissenschaftsministerium die AQ Austria ausdrücklich an, eine Effizienzsteigerung durch interne Struktur- und Prozessüberarbeitung konsequent und nachhaltig zu verfolgen.

Laut AQ Austria hatte sie u.a. folgende Maßnahmen in Angriff genommen:

- Effizienzsteigerung im Bescheiderstellungsprozess¹⁰, gemeinsame Verfahrensführung bei mehreren Anträgen, elektronische Antragseinreichung in Akkreditierungsverfahren,
- Mandatierung der Finanzprokuratur seit November 2023 hinsichtlich professioneller Verfahrensvorbereitung und –begleitung bei Beschwerdeverfahren am Bundesverwaltungsgericht bzw. Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof,
- Umstellung auf papierlose Personalverwaltungsprozesse seit Jänner 2024,
- für Mitte 2024 geplante Anpassung der Verfahrenspauschalen: Vorschreibung von Verzugszinsen und Pauschalen bei zusätzlichen notwendigen Verfahrensschritten nach Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags sowie
- ab Finanzplanerstellung 2025 geplante Umstellung der Kostenrechnung und –planung¹¹.

Für die Akquise von Aufträgen zur Einwerbung zusätzlicher Eigenerlöse (z.B. Audits, internationale Akkreditierungen) würden der AQ Austria entsprechende Personalressourcen fehlen.

¹⁰ Einrichtung eines Teams, das sich auf die Bescheide konzentrierte, Bündelung der Bescheidfertigung, standardisierbare Inhalte, Trennung in Sach- und Kostenbescheid

¹¹ z.B. Schaffung eines Aufwandsäquivalents pro Verfahrensart zur besseren Personalplanung



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria im Bereich der Privathochschulen:

Tabelle 4: Entwicklung der sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in EUR					in %
sonstige (eigene) Erlöse	656.801	808.244	546.685	706.983	849.747	29
davon Bereich Privathochschulen	244.230	450.979	174.880	238.074	307.022	26

Quelle: AQ Austria

Im Zeitraum 2019 bis 2023 entfielen von den Erlösen aus Akkreditierungsverfahren und Audits durchschnittlich 47 % auf Privathochschulen, 26 % auf Fachhochschulen und 27 % auf weitere Aufgabenfelder.¹²

5.2 Das Wissenschaftsministerium und die AQ Austria setzten die Empfehlung des RH teilweise um. So hatte das Wissenschaftsministerium auf die Empfehlung des RH verwiesen und Maßnahmen und Strategien zur Erhöhung der sonstigen (eigenen) Erlöse bzw. zur Effizienzsteigerung von der AQ Austria eingefordert. Die AQ Austria wiederum plante bzw. setzte verschiedene Maßnahmen im Sinne einer professionalisierten Arbeitsweise um. Diese Maßnahmen wurden allerdings erst vom Wissenschaftsministerium eingefordert bzw. von der AQ Austria geplant, nachdem die freie (Gewinn-)Rücklage der AQ Austria fast aufgebraucht war. Der Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse konnte bis Ende 2023 nicht erhöht werden. Vielmehr sank dieser Anteil im überprüften Zeitraum im Durchschnitt auf 26 % der Umsatzerlöse; im Vorbericht lag dieser Anteil noch bei durchschnittlich 34 % (TZ 2).

Der RH hielt fest, dass der Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse aus dem Sektor der Privathochschulen im überprüften Zeitraum im Durchschnitt am höchsten war. Wie in allen Sektoren waren diese – abhängig von der Auftragslage – volatil. Er kritisierte, dass die AQ Austria die Verfahrenspauschalen – einen wesentlichen Faktor für die Höhe der sonstigen (eigenen) Erlöse – erst 2022, also vier Jahre nach der vorangegangenen Geburgsüberprüfung an Ort und Stelle durch den RH, anpasste.

Der RH empfahl der AQ Austria und dem Wissenschaftsministerium erneut, im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria zu erhöhen.

¹² Audits (öffentliche Universitäten, Pädagogische Hochschulen) oder internationale Akkreditierungen



Er empfahl der AQ Austria, den eingeleiteten Prozess zur Effizienzsteigerung durch interne Struktur- und Prozessüberarbeitung konsequent und nachhaltig weiterzuverfolgen.

- 5.3 (1) Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums habe das Ausloten von neuen Einnahmeoptionen in das Aufgabenportfolio der AQ Austria zu passen und müsse vor allem qualitätsgeleitet geschehen. Dies sei auch im europäischen und internationalen Kontext für die Reputation der AQ Austria und damit für das internationale Vertrauen in die Qualität des Hochschulplatzes Österreich von ganz wesentlicher Bedeutung. Die AQ Austria erfülle diesbezüglich eine systemische Funktion, die auch durch ihre verschiedenenartigen Beiträge zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der österreichischen Hochschulen zum Tragen komme.

Das Aufgabenspektrum der AQ Austria sei gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zudem sehr breit und gehe über die Durchführung von reinen Qualitätssicherungsverfahren hinaus. Es beinhalte im Rahmen der hochschulischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auch wichtige Aufgaben und Tätigkeiten ohne Einnahmenrelevanz.

Bei der Bemessung des Anteils der eigenen Erlöse der AQ Austria sei zudem zu berücksichtigen, dass die Erlösseite von der wechselnden und letztlich von der AQ Austria nicht steuerbaren jährlichen Verfahrensanzahl beeinflusst werde. Das Akquirieren von zusätzlichen Eigenerlösen und die Durchführung der damit verbundenen Verfahren bzw. Aktivitäten hätten vermutlich eine Aufstockung von Personalressourcen zur Folge, was wiederum eine Steigerung der Aufwendungen mit sich brächte.

Eine durch das Board der AQ Austria vor Kurzem beschlossene Erhöhung der Verfahrenspauschalen habe das Wissenschaftsministerium im Mai 2024 genehmigt.

- (2) Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Personalaufwendungen etwa zwei Drittel des jährlichen Budgets der AQ Austria betragen würden und deren jährliche Steigerungen an den Gehaltsabschluss des Bundes gebunden seien (z.B. von 2022 auf 2023: 7,15 % und von 2023 auf 2024: 9,15 %). Gleichzeitig habe die AQ Austria ihre Eigenerlöse von 2021 auf 2022 um rd. 29 % und von 2022 auf 2023 um rd. 20 % steigern können.

Ungeachtet der beschriebenen wesentlichen Kostenentwicklung seien die Personalaufwendungen der AQ Austria in den betreffenden Jahren kaum gestiegen (Tabelle 1). Die AQ Austria sei der Aufforderung des Wissenschaftsministeriums zur Effizienzsteigerung durch Struktur- und Prozessüberarbeitung nachgekommen und habe Maßnahmen zur Verfahrens- und Verwaltungseffizienz vorgenommen. All dies sei bei gleichzeitig steigendem Verfahrensaufkommen im Bereich Akkreditierung, bei einer hohen Auslastung in anderen Aufgabenbereichen der AQ Austria (u.a.



Auditierung aller 14 Pädagogischen Hochschulen) und der Weiterführung von Leistungen als Expertenorganisation erfolgt.

Die Auslastung sowie die relativ kleine Größe der AQ Austria würden die verfügbaren Personalressourcen zur Vorbereitung der Einwerbung zusätzlicher Eigenerträge limitieren. Die kompetitive Einwerbung neuer, eigenerlösessteigernder Projekte am Markt erfordere eine nicht unerhebliche zeitliche und personelle Vorleistung – und in Märkten mit Mitbewerbern auch gegebenenfalls nicht-kostendeckende Angebotslegungen. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen – gleichzeitige Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, budgetärer Druck infolge hoher Gehaltsabschlüsse des Bundes, zudem Kompensation mehrerer längerfristiger Ausfälle durch Krankheit und Austritt – könne diese Vorleistung nur eingeschränkt erbracht und die bereits effektiv erwirtschaftete Erlössteigerung fortlaufend nicht ad infinitum weiter gesteigert werden.

Überdies sei die fortlaufende Steigerung der anteiligen Eigenerlöse der AQ Austria relativ zum Gesamtbudget kein tauglicher Indikator zur Erfolgsmessung. Auch die Entwicklung und Durchführung von Studien und Projekten zählten zu den Aufgaben der AQ Austria, wofür der Bund der AQ Austria ein Sonderbudget bereitstellen könne. Damit sinke der Anteil der Eigenerlöse naturgemäß, umso mehr bei besonders engagierter und erfolgreicher Tätigkeit der AQ Austria innerhalb dieses gesetzlichen Auftrags. Gleches gelte für Sonderbudgets des Bundes, die für notwendige Entwicklungen der AQ Austria selbst zur Verfügung gestellt würden, z.B. für die Digitalisierung.

Den Prozess zur Effizienzsteigerung habe die AQ Austria durch interne Prozessüberarbeitung konsequent und nachhaltig weiterverfolgt. Die strukturelle Effizienzsteigerung der AQ Austria, insbesondere betreffend das Personal, habe indes eine Grenze erreicht. Für die adäquate Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sei die AQ Austria auf ausreichende Ressourcen, insbesondere Personalressourcen, angewiesen. Die personelle Situation sei im Verhältnis zum Verfahrensaufkommen teils unterkritisch und infolge der Entwicklungen der letzten 1,5 Jahre (insgesamt steigendes Verfahrensaufkommen, komplexere Verfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren) vorbelastet.

Auch das Kuratorium¹³ der AQ Austria habe in seiner Stellungnahme zum Finanzplan 2025 eine „Gefahr des Kaputtsparens“ der AQ Austria geortet, da die ihr im Rahmen der Gewährung von Bundesmitteln auferlegte und bereits umgesetzte Effizienzsteigerung nicht unbegrenzt weitergeführt werden könne. Sohin seien strukturell kaum mehr Steigerungsmöglichkeiten über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus ersichtlich.

¹³ Das Kuratorium war das strategisch-beratende Organ der AQ Austria.



5.4

(1) Der RH erwiderte dem Wissenschaftsministerium, dass eine Erhöhung der Erlöse einerseits über die Anzahl der Verfahren und andererseits über die Verfahrenspauschalen erfolgen kann. Er wies erneut darauf hin, dass die AQ Austria die Verfahrenspauschalen im überprüften Zeitraum einmal im Jahr 2022 – also erst vier Jahre nach der vorangegangenen Geburungsüberprüfung an Ort und Stelle durch den RH – erhöhte: Die AQ Austria nutzte daher die Möglichkeit einer früheren bzw. häufigeren Erhöhung der Erlöse nicht.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria zu erhöhen.

(2) Der AQ Austria entgegnete der RH, dass die Höhe der sonstigen (eigenen) Erlöse im überprüften Zeitraum (von 2019 bis 2023) gestiegen war, ebenso wie in den von der AQ Austria in ihrer Stellungnahme genannten Jahren 2021 und 2022. Insgesamt erkannte der RH allerdings – insbesondere aufgrund der Auftragslage – eine hohe Volatilität. Der Indikator „Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse an den Umsatzerlösen“ stellt den Eigenfinanzierungsgrad der AQ Austria über den Zeitverlauf dar. Diese Größe ist – wie von der AQ Austria angemerkt – auch von Sonderbudgets beeinflusst. Die beiden Betrachtungsweisen – Höhe und Anteil – geben in ihren unterschiedlichen Perspektiven einen Überblick über den Finanzierungsbedarf der AQ Austria. Angesichts des stetig steigenden Finanzierungsbedarfs kritisierte der RH, dass die AQ Austria Maßnahmen zur Erhöhung der sonstigen (eigenen) Erlöse – insbesondere durch Anpassung der Verfahrenspauschalen – und zur Effizienzsteigerung erst plante, nachdem die freie (Gewinn–)Rücklage der AQ Austria fast aufgebraucht war.

Der RH würdigte die angeführten Maßnahmen der internen Struktur- und Prozessüberarbeitung zur Effizienzsteigerung. Da deren Umsetzung zur Zeit der Geburungsüberprüfung erst geplant bzw. begonnen wurde, konnte sie aufgrund der Ex-post-Betrachtung des RH nicht volumnäßig beurteilt werden. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, den eingeleiteten Prozess zur Effizienzsteigerung konsequent und nachhaltig weiterzuverfolgen. Er betonte ergänzend, dass solche Prozesse immer auch mit der geforderten Qualität der Aufgabenerfüllung in Einklang zu bringen sind.



Personalaufwand

6.1 (1) Der RH hatte der AQ Austria in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, bei allen Anstellungsverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen einen Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen.

(2) Laut Mitteilung der AQ Austria im Nachfrageverfahren sei eine Valorisierung der Gehälter für die Geschäftsführung in den ab 2019 neu abgeschlossenen Verträgen nicht mehr enthalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz für die Ausschreibung und Aufnahme der Geschäftsführung das Stellenbesetzungsge setz¹⁴ anzuwenden war. In den Anstellungsverträgen war die Anwendung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung¹⁵ vereinbart, die eine Valorisierung der Bezüge nicht vorsah.

In den Anstellungsverträgen der zwei Mitglieder der Geschäftsführung der AQ Austria war keine automatische Erhöhung der Bezüge vereinbart.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde das Gehalt aufgrund von Beschlüssen des Boards der AQ Austria¹⁶ bei einem Mitglied der Geschäftsführung valorisiert (analog zu den Vertragsbediensteten des Bundes), obwohl dies im Anstellungsvertrag nicht explizit vorgesehen war. Eine schriftliche Ergänzung des Anstellungsvertrags gab es nicht.

Beim zweiten Mitglied der Geschäftsführung war im 2023 abgeschlossenen Anstellungsvertrag die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Teuerungsausgleich zu stellen, vorgesehen. 2024 kam es zu einer höheren Anpassung des Gehalts als bei den Vertragsbediensteten des Bundes. Begründet wurde die Differenz u.a. mit der Anhebung des Gehaltsniveaus auf das Niveau der Vorbeschäftigung.

¹⁴ BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

¹⁵ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

¹⁶ Das Board der AQ Austria war das zentrale unabhängige und weisungsfreie Entscheidungsorgan der AQ Austria. Diesem Expertengremium oblagen insbesondere alle Entscheidungen zu Akkreditierungen und Zertifizierungen, Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und –standards, Aufsichtsfunktionen gegenüber akkreditierten Bildungseinrichtungen in Österreich, die Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätssicherungsverfahren sowie die Organisation der Geschäftsstelle.



6.2 Die AQ Austria setzte die Empfehlung hinsichtlich der Anstellungsverträge von geschäftsführenden Leitungsorganen teilweise um. Sie legte in den Verträgen zwar einen Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung fest, nahm jedoch im überprüften Zeitraum

- bei einem Mitglied der Geschäftsführung ohne Vertragsgrundlage bzw. schriftliche Ergänzungen des Anstellungsvertrags Valorisierungen des Gehalts vor und
- verwendete beim zweiten Mitglied der Geschäftsführung die Valorisierung 2024 nicht nur als Teuerungsausgleich, sondern auch zur Anhebung des Gehaltsniveaus.

Der RH empfahl der AQ Austria, bei etwaigen Valorisierungen schriftliche Ergänzungen des Anstellungsvertrags der Geschäftsführung vorzunehmen und den Teuerungsausgleich bei der Geschäftsführung nicht zusätzlich als Anlass zur Anhebung des Gehaltsniveaus zu nutzen.

6.3 Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie diese Empfehlung aufnehmen werde.



Akkreditierungsverfahren

Akkreditierungsverordnungen

- 7.1 (1) Der RH hatte der AQ Austria in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, die Regelungen der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung derart zu überarbeiten, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierungsverfahren stärker konkretisieren, um damit eine bessere Handhabe für die operative Verfahrenspraxis – einschließlich der Gutachtenerstellung – sicherzustellen.
- (2) Die AQ Austria hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die unter § 2 Privathochschulgesetz festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen wenig determiniert seien. Der Gesetzgeber habe dies im Zuge der Änderung des Privatuniversitäten gesetzes zum Privathochschulgesetz nicht weiter determiniert. Im Zuge der Überarbeitung der Akkreditierungsverordnung (nun Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021) seien Konkretisierungen u.a. in den Bereichen Organisationsstruktur, Personal, Finanzierung und Studiengangsgestaltung von Privathochschulen vorgenommen worden. Die Konkretisierung finde ihre Beschränkung im ausdrücklichen Wunsch des Wissenschaftsministeriums und des Gesetzgebers, überschließende Regulierungen allein im Rahmen von Akkreditierungsverordnungen zu vermeiden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im überprüften Zeitraum die Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung zweimal novelliert wurde:
- Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2019 (in Kraft getreten mit Februar 2019),
 - Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 (seit Juli 2021, grundsätzlich rückwirkend geltend für Anträge, die ab Jänner 2021 eingebracht wurden).

Letztere Novelle war auf das Inkrafttreten des Privathochschulgesetzes¹⁷ zurückzuführen, das mit Jänner 2021 das Privatuniversitätengesetz ablöste und eine stärkere Binnen–Differenzierung des privaten Hochschulsektors in Privathochschulen und Privatuniversitäten (mit Doktoratsstudium) vorsah (TZ 1). Die Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 wies damit für Privatuniversitäten zusätzliche Beurteilungskriterien – insbesondere im Zusammenhang mit Doktoratsstudien – auf.

Die beiden novellierten Fassungen wiesen einen größeren Umfang auf als die zur Zeit der Vorprüfung maßgebliche Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2015. So unterschieden sie nicht nur zwischen institutioneller Akkreditierung

¹⁷ Kundmachung im Juli 2020



und Programmakkreditierung, sondern auch zwischen institutioneller Erstakkreditierung und institutioneller Reakkreditierung.

Anders als die Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2015 wiesen die nachfolgenden Akkreditierungsverordnungen eine Struktur auf, bei der die einzelnen Aspekte der Beurteilung stärker von

- der Ebene „Profil und Ziele“ und
- der „Entwicklungsplanung“

abzuleiten waren.

In den Prüfbereichen Personal und Finanzierung bestanden Bestimmungen, die in der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2019 gegenüber der von 2015 freier, in der Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 wiederum konkreter formuliert waren:

- Die Bestimmung, dass mindestens 50 % des Lehrvolumens durch hauptberufliches wissenschaftliches oder künstlerisches Personal abgedeckt werden sollte (2015), entfiel in der Version 2019 und wurde in der Version 2021 wieder aufgegriffen.
- Im Bereich Finanzierung sah die Verordnung 2015 einen Finanzplan vor, der die Sicherstellung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegte. Die Version 2019 stellte auf eine „tragfähige [...] und nachhaltige [...] Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellte“, und auf eine finanzielle Vorsorge für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ab.

Die Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 sah eine Präzisierung gegenüber den beiden Vorversionen vor – eine Finanzplanung¹⁸ mit einer realistischen und plausiblen Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem Betrieb der Privathochschule, ihren Aufgaben in Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechend dem Entwicklungsplan. Dabei waren folgende Aspekte zu erläutern:

- die angenommene Mindeststudierendenanzahl,
- die Kosten der erforderlichen Infrastruktur,
- die intendierten Personalkosten sowie
- Vorsorgemaßnahmen für auslaufende Studiengänge.

Die zugrunde liegenden Annahmen waren zu erläutern. Darüber hinaus waren die Finanzierungszusagen der in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeber beizulegen.

¹⁸ für den Akkreditierungszeitraum (institutionelle Erstakkreditierung) bzw. sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Reakkreditierung



In der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 bezogen sich die Kriterien zur Finanzierung auf Planwerte, Ist-Werte waren – insbesondere bei institutionellen Reakkreditierungen – nicht darzustellen.

- 7.2 Der RH wertete die Empfehlung als umgesetzt, da die Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierungsverfahren stärker konkretisierte als die beiden Vorgängerverordnungen.

Der RH beanstandete jedoch den langen Zeitraum zwischen Kundmachung des Privathochschulgesetzes (Juli 2020) und dem Beschluss der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (Juli 2021) verbunden mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Verordnung.

Er kritisierte weiters, dass zur Beurteilung des Prüfbereichs Finanzierung bei Reakkreditierungsverfahren ausschließlich Planwerte herangezogen wurden, für die die antragstellenden Einrichtungen keine Ist-Werte als Bezugswert vorlegen mussten.

Der RH empfahl der AQ Austria, in einer zukünftigen Novelle der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 explizit vorzusehen, dass bei institutionellen Reakkreditierungsverfahren im Prüfbereich Finanzierung Ist-Werte den Planwerten als Bezugswert vorangestellt werden.

- 7.3 Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung aufnehmen werde. Eine Gegenüberstellung von Ist-Werten und Planwerten erhöhe die Plausibilität des Sachstands und erleichtere eine Plausibilitätsprüfung für den beantragten, zukünftigen institutionellen Akkreditierungszeitraum.



Einzelfeststellungen aus Akkreditierungsverfahren

Allgemeines

- 8.1 (1) Ausgewählte Empfehlungen des Vorberichts hatten aus Feststellungen zu konkreten Akkreditierungsverfahren resultiert. Der RH hatte dazu die Verfahrensunterlagen¹⁹ von institutionellen Erstakkreditierungen, institutionellen Reakkreditierungen sowie Programmakkreditierungen mit einem Fokus auf den Prüfbereich Finanzierung überprüft. Im Vorbericht (TZ 36) hatte er vor allem folgende Mängel festgestellt:
- Dokumentationslücken, insbesondere bei den Vor-Ort-Besuchen der Gutachtergruppe,
 - eingeschränkte Nachvollziehbarkeit durchgeführter Nachkalkulationen und Plausibilisierungen der Finanzdaten,
 - eingeschränkte Herleitbarkeit des Zahlenwerks der Akkreditierungsanträge mangels Offenlegung der dahinterliegenden Berechnungen sowie
 - von den Antragstellern verwendete realitätsfremde bzw. nicht nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen (z.B. fehlende Valorisierungen).

Zur Überprüfung der Umsetzung der aus diesen Kritikpunkten hergeleiteten Empfehlungen (TZ 9 bis TZ 11) wählte der RH folgende Akkreditierungsverfahren aus:

- Sigmund Freud Privatuniversität Wien – institutionelle Reakkreditierung (2022),
- Joseph Haydn Privathochschule – institutionelle Erstakkreditierung (2023).

Die institutionelle Reakkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien von 2015 war im Vorbericht behandelt worden.

(2) Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien – erstmals im August 2005 als Privatuniversität akkreditiert – verfügte an den Standorten Wien, Linz, Paris, Berlin, Mailand und Ljubljana über ein Studienangebot in Psychotherapiewissenschaften, Psychologie, Human- und Zahnmedizin, Rechtswissenschaften sowie Medien- und Digitaljournalismus.

Im November 2020 stellte sie einen Antrag auf Reakkreditierung. Im November 2022 erging der Bescheid der AQ Austria an die Sigmund Freud Privatuniversität Wien, dass das Board der AQ Austria – mit Genehmigung des zuständigen Bundesminis-

¹⁹ Dazu zählen Akkreditierungsanträge (inklusive aller Nachreichungen) und alle im Rahmen der Tätigkeit der Gutachtergruppe vom Antragsteller übermittelten Dokumente, das Gutachten, die Stellungnahme des Antragstellers und etwaige Nachreichungen, der Ergebnisbericht zum Verfahren mit der Begründung für eine Akkreditierung bzw. deren Ablehnung durch das Board der AQ Austria sowie der Bescheid an den Antragsteller.



ters – dem Antrag auf Reakkreditierung unter 49 Auflagen, die innerhalb von zwölf bzw. 24 Monaten zu erfüllen waren, für sechs Jahre stattgegeben hatte.

Die Akkreditierung des mit Mai 2015 erstmals akkreditierten Masterstudiengangs Humanmedizin wurde jedoch aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen widerrufen. Das Board der AQ Austria begründete dies damit, dass Mängel in den Prüfbereichen Forschung und Entwicklung, Personal²⁰ und Infrastruktur²¹ so umfassend und tiefgreifend seien, dass sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Maximalzeit von 24 Monaten im Rahmen von Auflagen behoben werden könnten.

Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien legte im Jänner 2023 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid in Bezug auf den Masterstudiengang Humanmedizin ein. Dieser wurde im Juli 2023 stattgegeben – mit der Begründung, die AQ Austria habe sich unzureichend mit der Stellungnahme der Sigmund Freud Privatuniversität Wien auseinandergesetzt und diese zunächst auch nicht in den Verwaltungsakt aufgenommen.²² Eine Behörde, der Mitglieder mit entsprechender Fachkenntnis angehören, sei nicht von der Pflicht zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts und der Offenlegung von deren Ergebnissen in schlüssiger, nachprüfbarer Weise entbunden. Damit wurde die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheids an die AQ Austria zurückverwiesen. Im fortgesetzten Verfahren war zu überprüfen, ob – ausgehend von der Sachlage des Entscheidungszeitpunkts (Juli 2023) – die Voraussetzungen für die Reakkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin unter Auflagen gegeben seien. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Verfahren noch anhängig.

(3) Im September 2021 reichte das Joseph Haydn Konservatorium mit Sitz in Eisenstadt einen Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung ein. Diese – weitgehend vom Land Burgenland finanzierte – Einrichtung beantragte die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen für künstlerische bzw. künstlerisch–pädagogische Studiengänge²³. Die Gutachtergruppe empfahl dem Board der AQ Austria,

²⁰ Laut Widerrufsbescheid seien bereits beim erstmaligen Start der Studienrichtung der Humanmedizin deutlich mehr Studierende aufgenommen worden, als bei der Ex-ante–Programmakkreditierung vorgesehen war – im Bachelorstudium (2015/16) 198 statt 80, beim Masterstudium (2018/19) 127 statt 48. Dabei sei keine Adaptierung der Personalressourcen entsprechend den Akkreditierungsanforderungen erfolgt. Auch das Kriterium der personellen Ausstattung zur Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberuflich professorales Personal konnte aufgrund einer Vielzahl an nebenberuflichen bzw. externen Lehrenden mit kleinen Lehrdeputaten nicht erfüllt werden.

²¹ Mit den vorhandenen Laborflächen sei keine Forschungsleistung auf national und international konkurrenzfähigem Niveau leistbar.

²² Dies betraf insbesondere das größere Ausmaß der zur Verfügung stehenden Laborflächen, das die Sigmund Freud Privatuniversität Wien bei ihrer Stellungnahme genannt hatte. Auf die dort genannte Fläche ging die AQ Austria im Bescheid nicht ein.

²³ in diversen Musikinstrumenten, Gesang, Komposition und Dirigieren



aufgrund von Mängeln in den Prüfbereichen Organisation und Personal keine Akkreditierung des Joseph Haydn Konservatoriums als Privathochschule vorzunehmen.

Nach Übermittlung des Gutachtens an den Antragsteller zur Stellungnahme (Mai 2022) überarbeitete dieser – nach einer Erstreckung der Stellungnahmefrist – den Akkreditierungsantrag, indem er auf die negativ beurteilten Aspekte des Gutachtens einging und dabei – verbunden mit einer Erhöhung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Burgenland – den für die Lehre erforderlichen Personalplan anpasste.

Die Gutachtergruppe kam auch im überarbeiteten Gutachten zum Schluss, dass eine Akkreditierung aufgrund von Mängeln in der hochschulischen Organisation abzulehnen sei. Auf Basis der Verfahrensunterlagen, insbesondere der umfangreichen Stellungnahme des Antragstellers zum überarbeiteten Gutachten, entschied das Board der AQ Austria als sachverständiges Gremium ohne erneute gutachterliche Befasung, dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung für die Dauer von sechs Jahren stattzugeben.²⁴ Der Bescheid erging – nach Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister – im Juni 2023 an die Joseph Haydn Privathochschule.

- 8.2 Der RH erachtete eine nachvollziehbare und transparente Dokumentation der Akkreditierungsverfahren in allen vorgesehenen Prozessschritten als unumgänglich. Gerade an den beiden exemplarisch überprüften Akkreditierungsverfahren zeigte sich die Bedeutung von nachvollziehbaren Verfahrensunterlagen – für die Entscheidungsfindung des Boards der AQ Austria ebenso wie für die Überprüfbarkeit der Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens.

Anträge

- 9.1 (1) Der RH hatte der AQ Austria im Vorbericht (TZ 36) empfohlen, vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag zu achten. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten.
- (2) Die AQ Austria hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 bei den Kriterien zum Prüfbereich Finanzierung u.a. folgende Formulierung aufgenommen worden sei: „Die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung sind zu erläutern. Der zu prüfende Anspruch im Verfahren ist das Vorliegen einer realistischen und plausiblen Gegenüberstellung

²⁴ Gemäß der Akkreditierungsverordnung hatte das Board der AQ Austria auf Grundlage der Antragsunterlagen, des gegebenenfalls vorliegenden Gutachtens und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung über die Akkreditierung zu entscheiden.



aller zu erwartenden Erträge und Aufwände in Zusammenhang mit dem Betrieb der Privathochschule bzw. mit dem geplanten Studiengang.“

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei beiden überprüften Akkreditierungsverfahren kaum Dokumente des Akkreditierungsantrags und Nachreichungen in Formaten verfügbar waren, bei denen Berechnungen offengelegt waren bzw. bei denen auf einfachem Weg Berechnungen angestellt werden könnten.

(b) Die AQ Austria überprüfte den Erstantrag auf Reakkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien (November 2020) auf Vollständigkeit²⁵ und wies den Antragsteller auf einzelne inkonsistente Aspekte in den Verfahrensunterlagen hin. Im Mai 2021 übermittelte die Sigmund Freud Privatuniversität Wien die ergänzte bzw. erweiterte Version, die die AQ Austria der Gutachtergruppe vorlegte. Ergänzungen im Prüfbereich Finanzierung betrafen ausführlichere Erläuterungen einzelner Positionen im Finanzplan sowie zur Untermauerung der Vorsichtsmaßnahmen für auslaufende Studiengänge – auf Anraten der Verfahrenskoordinatorinnen – eine schriftliche Ausfallshaftung der Rechtsträger der Sigmund Freud Privatuniversität Wien und eine gutachterliche Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Beim überarbeiteten Akkreditierungsantrag der Sigmund Freud Privatuniversität Wien waren folgende Aspekte im Bereich der Finanzierung eingeschränkt nachvollziehbar:²⁶

- Der Akkreditierungsantrag verwies auf positive Ergebnisse in den testierten Jahresabschlüssen. Diese lagen den Verfahrensunterlagen nicht bei. Damit standen keine Unterlagen zur Verfügung, die die aktuelle finanzielle Situation belegten bzw. eine Entwicklung aufzeigen könnten.
- Im Finanzplan (für zwölf Jahre) standen den Planwerten keine Ist-Werte gegenüber. Gemäß den überarbeiteten Erläuterungen seien die Soll-Werte überwiegend eine erweiterte Fortschreibung und basierten auf den Werten der letzten Jahre. Die Gutachtergruppe übernahm diese Aussage in ihrem Gutachten.
- Den Erträgen aus Studienbeiträgen (aufgeschlüsselt nach Fakultäten) im Finanzplan fehlten wesentliche Berechnungsannahmen (geplante Anzahl der Studierenden bzw. Höhe der Studienbeiträge).
- Den Personalausgaben im Finanzplan lagen keine Angaben zur geplanten Personalentwicklung zugrunde. Ebenso fehlten Angaben zur Höhe der Valorisierung, von der bei den Berechnungen ausgegangen wurde.

²⁵ Die Verfahrenskoordinatorinnen bzw. –koordinatoren hatten Anträge auf Vollständigkeit, nicht auf inhaltliche Aspekte, zu überprüfen.

²⁶ Auch in nachgereichten Unterlagen waren diesbezüglich keine weiteren Informationen verfügbar.



Die Gutachtergruppe erachtete die im Prüfkriterium geforderte tragfähige und nachhaltige Finanzierung als gegeben; jedoch war die Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Entwicklungsplan für sie im Finanzplan nicht erkennbar. Aufgrund der hohen Eigenkapitalquote sah sie die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen als gesichert an. Die Gutachtergruppe bewertete damit – ausgehend von den Kriterien der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2019 – den Prüfbereich Finanzierung als „eingeschränkt erfüllt“. Das Board der AQ Austria formulierte auf Empfehlung der Gutachtergruppe die Reakkreditierungsaufgabe, den Finanzplan binnen zwölf Monaten zu überarbeiten.²⁷

Der RH hatte bereits im Vorbericht im Zusammenhang mit der Reakkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien die Unterlagen zur Bewertung der Finanzierung und der Ressourcen als unzureichend bewertet. Insbesondere hatte er das Fehlen der Jahresabschlüsse in den Verfahrensunterlagen kritisiert (TZ 42).

(c) Den Antrag auf institutionelle Akkreditierung des Joseph Haydn Konservatoriums als Privathochschule (September 2021) überprüfte die AQ Austria hinsichtlich seiner Vollständigkeit, im November 2021 übermittelte der Antragsteller die ergänzte Version.²⁸

Der Antragsteller stellte die finanzielle Entwicklung des Konservatoriums als „Vorgeschichte“ und Ausgangslage dar und legte die Grundannahmen, etwa bei der Berechnung von erforderlichen Ressourcen (z.B. Studierendenanzahl, Personalstand), und die Fördervereinbarungen im Finanzplan offen.

Für diesen Antrag galt die Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021, die gegenüber den Vorversionen konkretere Vorgaben im Zusammenhang mit dem Prüfbereich Finanzierung vorsah (TZ 7).

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die AQ Austria die Akkreditierungsanträge auf Vollständigkeit überprüfte und dabei gegebenenfalls auf einzelne inkonsistente Aspekte hinwies; sie achtete jedoch nicht auf eine durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben in den Anträgen. Die Dokumente waren zudem weitgehend nicht in Formaten verfügbar, bei denen Berechnungen offengelegt waren bzw. bei denen auf einfachem Weg Berechnungen angestellt werden könnten.

Der RH hielt fest, dass die Joseph Haydn Privathochschule die Antragsunterlagen im Prüfbereich Finanzierung nachvollziehbarer darlegte als die Sigmund Freud Privat-

²⁷ Dieser sollte die Finanzierung der Privatuniversität umfassend darstellen, insbesondere die Budgets der Fakultäten inkludieren und Bezug zum Entwicklungsplan nehmen (entsprechende finanzielle Ressourcen für die dort genannten strategischen Vorhaben).

²⁸ Die Ergänzungen betrafen die Bereiche Studiengang und Studiengangsmanagement sowie Personal, der Bereich Finanzierung blieb unverändert. Es wurde im Rahmen der Antragsprüfung auf keine Inkonsistenzen verwiesen.



universität Wien. Dies könnte u.a. mit einer konkreteren Ausgestaltung der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 in Zusammenhang gebracht werden.

Der RH sah klare Vorgaben in der Akkreditierungsverordnung als ein Mittel an, um die Qualität der Anträge zu verbessern. Die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die AQ Austria konnte damit um weitere Aspekte erweitert werden. Der RH blieb allerdings bei der Ansicht, dass eine Unterstützung der Gutachtergruppe dahingehend, dass die AQ Austria die Dokumente bereits im Vorfeld der Begutachtung gesamthaft hinsichtlich Nachvollziehbarkeit überprüft, zweckmäßig wäre. Damit könnte sich die Gutachtergruppe – ohne die vorherige Prüfung der Qualität der übermittelten Informationen – auf die qualitative Überprüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen der antragstellenden Einrichtung konzentrieren.

Der RH wertete die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Er empfahl daher der AQ Austria erneut, vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag zu achten. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten.

- 9.3 Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Antragsprüfung durch die Geschäftsstelle ein konstitutiver Schritt im Akkreditierungsprozess sei. Er diene der Sicherstellung vollständiger Anträge mit Aussagen zu allen jeweils einschlägigen Kriterien der Akkreditierungsverordnung. Bei unvollständigen, formal fehlerhaften oder mit anderen Mängeln behafteten Anträgen erfolge ein Verbesserungsauftrag an die antragstellende Hochschule mit Einräumung einer angemessenen Frist. Weiters diene die Antragsprüfung auch als Rückmeldung an den Antragsteller, um die Qualität, Lesbarkeit und damit faktische Begutachtbarkeit von Anträgen zu verbessern.

Insbesondere bei umfangreichen, komplexen Anträgen – etwa bei Anträgen auf Verlängerung einer institutionellen Akkreditierung (beispielsweise der Sigmund Freud Privatuniversität Wien) – stelle die Geschäftsstelle die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit von Angaben und Daten sicher. Gleichzeitig müsse im Zusammenspiel von internem hochschulischem Qualitätsanspruch bzw. –management sowie externer Qualitätssicherung der Vertrauensgrundsatz hinsichtlich der vorgelegten Dokumente, Nachweise und Aussagen gelten. Ein durchgängiges Hinterfragen von z.B. vorgelegten akademischen Lebensläufen (Kriterium Personal), Raumplänen (Kriterium Infrastruktur) oder Finanzplanungen (Kriterium Finanzierung), also ein generelles Misstrauen gegenüber Angaben und Nachweisen der Hochschulen, entspreche nicht dieser Grundhaltung. Eine „vorherige Prüfung der Qualität der übermittelten Informationen“ im Sinne einer Nachkalkulation durch die Geschäfts-



stelle der AQ Austria, potenziell verbunden mit mehreren Nachbesserungsschleifen, sei fachlich, personell und zeitlich kaum umsetzbar.

- 9.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass seine Empfehlung darauf abzielte, dass bereits im Vorfeld der Begutachtung die Verfahrensunterlagen durch die Geschäftsstelle der AQ Austria dahingehend geprüft werden, ob sich anhand der vorgelegten Dokumente die Akkreditierungsvoraussetzungen überprüfen lassen. Dies bedeutete nicht „ein generelles Misstrauen“ gegenüber den übermittelten Informationen, sondern einen kritischen Blick hinsichtlich der Aussagekraft von Unterlagen. Wie der RH am Beispiel des Antrags der Sigmund Freud Privatuniversität Wien darlegte, waren die übermittelten Informationen nicht geeignet, das Kriterium Finanzierung bewerten zu können. Ebendiese Kritik hatte der RH bereits im Vorbericht geäußert. Der RH verblieb damit bei seiner Empfehlung.

Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter

- 10.1 (1) Der RH hatte der AQ Austria im Vorbericht (TZ 36) empfohlen, gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – z.B. im Rahmen von Schulungen – auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen besonders hinzuweisen. So waren in allen damals überprüften Akkreditierungsverfahren aus den Gutachten bzw. den Verfahrensunterlagen nur eingeschränkt Rückschlüsse auf Nachkalkulationen und Plausibilisierungen der Finanzdaten möglich gewesen.

(2) Laut Mitteilung der AQ Austria im Nachfrageverfahren könne eine intensive Überprüfung von finanziierungsbezogenen Unterlagen und Daten durch die Gutachterinnen und Gutachter nicht erfolgen, da Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen, der Finanzplanung bzw. –prüfung etc. nicht zum Anforderungsprofil gehörten. Eine solche Prüfung müsste gegebenenfalls zusätzlich extern erfolgen und im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz verankert werden.

In der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 seien weitere Kriterien zum Prüfbereich Finanzierung aufgenommen worden ([TZ 9](#)).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass Verfahrenskoordinatorinnen und –koordinatoren der AQ Austria die Gutachterinnen und Gutachter im Vorfeld der Begutachtung in das konkrete Verfahren sowie in die Gutachtertätigkeit allgemein (Methodik, Abläufe) einführten und sie während des Verfahrens beratend und organisatorisch unterstützend begleiteten. Spezielle Schulungen zur Gutachtertätigkeit bot die AQ Austria seit Februar 2020 nicht mehr an.²⁹ Den Gutachterinnen und Gutachtern

²⁹ Diese wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt. Laut Geschäftsführung der AQ Austria strebe sie keine Rückkehr zu allgemeinen Gutachterschulungen an. Es habe sich im Sinne eines gezielten Ressourceneinsatzes nicht als sinnvoll erwiesen, Gutachterinnen und Gutachter generell zu schulen.



wurden generelle Informationen zur Gutachtertätigkeit (Abläufe, Methodik, Rahmenbedingungen) und zum österreichischen Hochschulraum ausgehändigt, konkrete Leitfäden bzw. verschriftlichte Checklisten für die Gutachtertätigkeit eines Akkreditierungsverfahrens bestanden nicht. Zum Thema Nachvollziehbarkeit von Plausibilisierungen und Nachkalkulationen fanden sich in den dem RH vorgelegten Unterlagen keine Informationen.

Beilagen, z.B. Dokumentation des Vor-Ort-Besuchs (TZ 11) oder Unterlagen zu Berechnungen der Gutachtergruppe, waren zu den Gutachten nicht vorgesehen. Laut AQ Austria hatten Gutachten für sich zu stehen und Beurteilungen schlüssig begründet zu sein.

Beim Akkreditierungsverfahren der Joseph Haydn Privathochschule war laut Gutachten vom Mai 2022 das Beurteilungskriterium „ausreichend wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, um die Aufgaben in Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechend dem Entwicklungsplan wahrnehmen zu können“ nicht erfüllt. Die Gutachtergruppe argumentierte dies damit, dass die Berechnung des Antragstellers auf systemisch falschen Grundannahmen basiere. Aus Sicht der Gutachtergruppe fehlten der Institution „weitere Vollzeitäquivalente in erheblichem Umfang, um den in den Studienplänen festgelegten Ansprüchen verlässlich gerecht werden zu können.“ Eine Berechnung, die diese Einschätzung belegte bzw. den „erheblichen Umfang“ quantifizierte, fand sich nicht in den Verfahrensunterlagen. Der Antragsteller überarbeitete den Akkreditierungsantrag in den Bereichen Personal sowie Finanzierung (TZ 8); im überarbeiteten Gutachten (Februar 2023) war das Prüfkriterium als erfüllt bewertet.

- 10.2 Da die AQ Austria keine Schulungsunterlagen für Gutachterinnen und Gutachter vorlegen konnte, in denen auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit hingewiesen wurde, und sich in den Verfahrensunterlagen zu den überprüften Akkreditierungsverfahren auch keine Nachweise zu vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen fanden, wertete der RH die Empfehlung als nicht umgesetzt.

Der RH hielt fest, dass die Finanzierung einer Privathochschule ein wesentliches Prüfkriterium für die institutionelle Akkreditierung war. Aus diesem Grund sollte die AQ Austria eine Gutachtergruppe zusammenstellen, die auch in der Lage ist, dieses Kriterium zu überprüfen. Verschriftlichte Leitfäden und Checklisten zum methodischen Vorgehen könnten eine nützliche Hilfestellung sein.

Der RH empfahl der AQ Austria, im Rahmen der Akkreditierungsverfahren die Gutachtergruppen derart zusammenzustellen, dass diese sämtliche in der Akkreditierungsverordnung festgelegten Prüfkriterien fachlich überprüfen können.



Weiters hielt der RH fest, dass es im Sinne der Nachvollziehbarkeit notwendig wäre, insbesondere Berechnungen, die die Gutachtergruppe zur Beurteilung eines Kriteriums anstellt, den Verfahrensunterlagen beizulegen. Damit könnte das Board der AQ Austria bei der Entscheidungsfindung die Einschätzungen der Gutachtergruppe besser nachvollziehen bzw. hinterfragen (z.B. hinsichtlich Größenordnungen); es würde aber auch zur Überprüfbarkeit der Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens beitragen.

Der RH empfahl daher der AQ Austria erneut, gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – beispielsweise im Rahmen von Schulungen – auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen besonders hinzuweisen.

- 10.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria sei das Peer–Review ein national wie international etabliertes Element der externen Qualitätssicherung. Dies komme immer dann zum Einsatz, wenn sich das Board der AQ Austria als sachverständige Einrichtung nicht ausreichend in der Lage sehe, selbst eine solche sachverständige Einschätzung vorzunehmen. Die Akkreditierungsverordnung lege Anforderungen an Gutachtergruppen fest, die in deren Zusammenstellung immer berücksichtigt würden. Dabei sei die Zusammensetzung jeweils auch dem Verfahrenszweck angepasst. In ihrer Gesamtheit müsse die Gutachtergruppe in der Lage sein, qualifizierte Aussagen zu Sachstand und Erfüllungsgrad aller relevanten Kriterien zu geben. Dies stoße naturgemäß an quantitative Grenzen (Zahl der Gutachterinnen und Gutachter in einem Verfahren) und qualitative Grenzen (nicht alle Leistungsbereiche einer Privathochschule könnten in gleichem Ausmaß berücksichtigt werden). Bei umfangreichen Verfahren wie jenem zur Reakkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien sei mit insgesamt zwölf Gutachterinnen und Gutachtern dieses Limit erreicht gewesen.

Aus dem Kontext der Empfehlung des RH gehe hervor, dass hier besonders auf die Fachkompetenz zur Überprüfung von Finanzierungsvoraussetzungen, finanziellen Gebarungen und Finanzplanungen abgestellt werde. Die hier offensichtlich intendierte spezielle Fokussierung auf Prüfung der Finanzgebarung und –planung von Privathochschulen sei durch die Gesetzeslage nicht gedeckt und werde entsprechend auch im Rahmen des Peer–Reviews nicht mit besonderem Gewicht behandelt. Gleichermaßen gelte aber beispielsweise auch für Aspekte des Arbeitsrechts oder der technisch–infrastrukturellen Arbeitssicherheit. Sollte es für den Sektor der Privathochschulen dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen sein, deren Finanzgebarung vertieft zu prüfen, so wäre dies gesetzlich zu verankern und entsprechende Ressourcen wären bereitzustellen.

Wenn die Empfehlung bedeute, Sachstandsfeststellungen in Gutachten nachvollziehbar und für Dritte plausibel darzulegen sowie Beurteilungen fundiert zu begrün-



den, sei sie im Rahmen des internen Qualitätsmanagements der AQ Austria relevant und umsetzbar. Die Finanzierung sei eines von mehreren Qualitätskriterien, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zu prüfen seien. Eine besondere Schulung für diesen Aspekt sei nicht vom gesetzlichen Auftrag gedeckt.

- 10.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass er – wie auch im Vorbericht – exemplarisch das Akkreditierungskriterium Finanzierung heranzog, um die Aspekte der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Entscheidungen zu beurteilen. Im Zuge dessen kritisierte er, dass Beurteilungen in Gutachten vielfach nicht begründet erschienen und auch in den Verfahrensunterlagen die Argumentationsgrundlage fehlte. Nach Ansicht des RH war es – auch nach gegenwärtiger Gesetzeslage – Aufgabe des Boards der AQ Austria, sämtliche Akkreditierungsvoraussetzungen, auch die der Finanzierung, zu beurteilen. Beauftragte das Board eine Gutachtergruppe, das Kriterium der Finanzierung zu überprüfen, so sollte diese auch fachlich in der Lage sein, ihre Bewertung nachvollziehbar zu begründen. Dies betraf auch sämtliche andere Akkreditierungskriterien. Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

Vor-Ort-Besuche

- 11.1 (1) Der RH hatte der AQ Austria im Vorbericht (TZ 36) empfohlen, die Inhalte der Vor-Ort-Besuche nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen.
- (2) Die AQ Austria hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Empfehlung einer genauen Dokumentation der während der Vor-Ort-Besuche geführten Gespräche aus mehreren Gründen als nicht zielführend sehe. Bei diesen Gesprächen handle es sich weder um eine formalisierte „Befragung“, noch seien die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf beiden Seiten repräsentativ oder durchgängig formal berechtigt, für ihre jeweilige Statusgruppe zu sprechen. Die Aussagen könnten entsprechend vielfältig und unterschiedlich belastbar sein und Gutachterinnen und Gutachter sollten im Sinne von critical friends einen offenen, kritischen Austausch pflegen können. Eine umfängliche Protokollierung würde der Gesprächskultur im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens somit nicht gerecht. Dies gelte auch in rechtlicher Perspektive: Da im Rahmen von Akkreditierungsverfahren keine öffentlichen Verhandlungen stattfänden, sei eine Niederschrift gemäß § 14 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991³⁰ nicht vorgesehen und werde als nicht zweckmäßig eingeschätzt.

Das Gutachten der Gutachtergruppe stelle eine Gesamteinschätzung der Qualität einer Hochschulinstitution bzw. eines Studiengangs auf Basis des Antrags und der Gespräche dar. Akkreditierungsentscheidungen des Boards der AQ Austria würden

³⁰ BGBl. 51/1991 i.d.g.F.



primär auf dem Antrag der Privathochschule, dem Gutachten der Gutachtergruppe sowie auf der Stellungnahme der Privathochschule basieren. Es sei nicht Aufgabe des Boards der AQ Austria, eine erneute fachlich–inhaltliche Begutachtung vorzunehmen. Insofern bestehe auch kein Bedarf an einer vollumfänglichen Protokollierung der Gespräche vor Ort.

In der Praxis erfolge eine Mitschrift der Gespräche vor Ort in Form von Notizen durch die begleitenden Verfahrenskoordinatorinnen und –koordinatoren der Geschäftsstelle. Diese Notizen hätten sich als Unterstützung für die Gutachtergruppe bei der Gutachtenerstellung bewährt – es handle sich aber nicht um vollständige Protokolle.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Vor–Ort–Besuche in den Verfahrensunterlagen folgendermaßen dokumentiert waren:

- Programmablauf: Tagesordnungspunkte mit den jeweiligen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern der Privathochschule (u.a. Leitung, Administration, Vertreterinnen und Vertreter aus Lehre und Forschung, Studierendenvertretung) und der Gutachtergruppe mit den Verfahrenskoordinatorinnen und –koordinatoren der AQ Austria sowie
- Nachreichungen von Dokumenten nach dem Vor–Ort–Besuch.

Eine Dokumentation über die Inhalte der Besprechungen bei Vor–Ort–Besuchen war den Verfahrensunterlagen nicht beigelegt. Aussagen aus den Gesprächen bei den Vor–Ort–Besuchen gingen als Argumente, um die Beurteilung zu begründen, in die Gutachten ein. Dabei war allerdings nicht dargelegt, wer in welchem Kontext die jeweilige Aussage getätigt hatte. Es fehlten somit auch Informationen bzw. Nachweise, die z.B. die Verbindlichkeit – etwa im Kontext von möglichen Finanzierungsquellen – einer Aussage offenlegen würden.

11.2 Der RH hielt fest, dass die AQ Austria die Empfehlung, die Inhalte der Vor–Ort–Besuche nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen, nicht umgesetzt hatte. In diesem Zusammenhang stellte der RH klar, dass er keine formelle Niederschrift im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 empfohlen hatte, sondern eine Dokumentation.

Der RH wies darauf hin, dass wesentliche Aussagen der antragstellenden Einrichtung bei den Vor–Ort–Besuchen, die argumentativ bei der Bewertung des Akkreditierungsantrags in die Gutachten eingingen, nicht belegt waren. Dem Board der AQ Austria war damit bei der Entscheidungsfindung über die Akkreditierung nicht die Möglichkeit gegeben, diese Aussagen zu kontextualisieren oder zu hinterfragen.



Der RH empfahl daher der AQ Austria erneut, die Inhalte der Vor-Ort-Besuche nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen.

- 11.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria sehe sie weiterhin keinen Anlass, Gespräche im Vor-Ort-Besuch zu protokollieren. Dass hier „keine formelle Niederschrift“, sondern nur „eine Dokumentation“ der Vor-Ort-Besuche erstellt werden solle, mache diese Empfehlung des RH nicht greifbarer. Es bleibe auf der praktischen Ebene unklar, wie eine Dokumentation „wesentliche[r] Aussagen der antragstellenden Einrichtung“ erfolgen solle, ohne dass diese Aussagen bestimmten Personen zuzuordnen wären. Dies wäre wiederum nachträglich durch beide Parteien – AQ Austria und Hochschule – zu bestätigen. Dies widerspräche der international üblichen Prämisse von Peer-Reviews, wonach der Grundsatz der Vertraulichkeit herrsche, um u.a. in Vor-Ort-Besuchen einen Raum für einen kritischen, aber offenen Austausch schaffen zu können.

Weiters basiere das Gutachten auf einem Gesamteindruck von Sachstand und Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter, der die Antragsunterlagen, gegebenenfalls nachgereichte Unterlagen oder Stellungnahmen eines Antragstellers sowie Informationen aus dem Vor-Ort-Besuch umfasse. Ebenso müsse das Board der AQ Austria als Behörde auf Basis des gesamten Sachstands entscheiden; zu diesem gehöre das gemeinsame Gutachten als ein Dokument unter mehreren. Ein „Hinterfragen“ gutachterlicher Einschätzungen finde auf Basis dieser Gesamt-betrachtung statt, nicht auf Basis von möglicherweise anders zu kontextualisierenden Aussagen von Einzelpersonen bei Gesprächen des Vor-Ort-Besuchs.

Zudem würden eine Dokumentation des Vor-Ort-Besuchs und deren Hinzufügung zu den Verfahrensunterlagen sie zum Bestandteil des Verfahrensaktes werden lassen. Eine solche Dokumentation müsste dann auch transparent gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Dies würde vermutlich ebenfalls zu einer Dokumentation durch den Antragsteller führen, was die nicht intendierte Konsequenz einer Verrechtlichung eines eminent dialogischen Elements des Peer-Reviews bewirken und genau diesen gewollten Dialog verhindern würde.

- 11.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass die Intention der Empfehlung nicht darin bestand, sämtliche Gespräche der Vor-Ort-Besuche zu „protokollieren“ und damit einen kritischen, aber offenen Austausch bei den Vor-Ort-Besuchen zu unterbinden. Vielmehr zielte die Empfehlung darauf ab, Aussagen aus Vor-Ort-Besuchen, die als Argumentation in das Gutachten eingehen, zu dokumentieren: entweder durch nachgereichte Dokumente, die diese Aussagen stützen, oder durch deren Verschriftlichung (z.B. durch den Antragsteller). Dies würde zu mehr Transparenz und einer Versachlichung der Gutachten beitragen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Berichtspflichten der Privathochschulen

Jahresberichte

12.1

(1) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die AQ Austria keine Vorgaben zur Übermittlung von Jahresabschlüssen an die Privatuniversitäten gemacht hatte und dass die Jahresberichte der Privatuniversitäten im Bereich Finanzierung vielfach nicht die den Vorgaben entsprechenden Informationen aufwiesen. Der RH hatte daher der AQ Austria empfohlen (TZ 49), in der Jahresberichtsverordnung klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige fehlende Informationen von den Privatuniversitäten einzufordern.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die AQ Austria mitgeteilt, dass die Anforderungen in der Jahresberichtsverordnung zur Darlegung der Finanzierungsstruktur auf grundlegende Aspekte der Finanzierung von Privathochschulen ausgerichtet blieben (z.B. Wechsel des Eigentümers bzw. Trägers, wesentliche Ausbaumaßnahmen).

Die Vorlage von Jahresabschlüssen entspreche nicht dem intendierten Charakter der Jahresberichte als qualitative wie quantitative Darstellung der Weiter- und Qualitätsentwicklung von Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021). Auch sei es der AQ Austria nicht möglich, entsprechende Jahresabschlüsse nochmals verlässlich zu prüfen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass im überprüften Zeitraum die Jahresberichtsverordnung zweimal novelliert wurde:

- Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2019 (in Kraft getreten mit Juli 2019),
- Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 (seit April 2021).

Die Novelle 2021 war auf das Inkrafttreten des Privathochschulgesetzes zurückzuführen, das mit Jänner 2021 das Privatuniversitätengesetz ablöste. Das Privathochschulgesetz sah gegenüber dem Privatuniversitätengesetz eine detailliertere Auflistung darüber vor, welche Inhalte die Jahresberichte der Privathochschulen zu enthalten hatten; so u.a. eine quantitativ darzustellende Finanzierungsstruktur³¹.

Die im Vorbericht betrachtete Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2013 hatte einen eigenen Gliederungspunkt „Finanzierung und Ressourcen“, in dem die laufende finanzielle Gebarung sowie ein Budget- und Finanzierungsplan (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) für mindestens sechs Jahre mit Angaben über die

³¹ § 7 Abs. 1 Z 3 Privathochschulgesetz: „Quantitative Darstellung und Analyse der Entwicklung der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen, des Personals sowie der Finanzierungsstrukturen der Privathochschule“



Finanzierungsquellen (inklusive Eigenkapital) darzustellen waren. Die Jahresberichtsverordnungen 2019 und 2021 legten – ohne genauere Präzisierungen – fest, dass die Finanzierungsstruktur darzulegen war.

(b) Anders als in der Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2013 legten die Versionen von 2019 und 2021 den Zweck der Jahresberichte offen. Der – von der AQ Austria im Nachfrageverfahren genannte – Aspekt der qualitativen wie quantitativen Darstellung der Weiter- und Qualitätsentwicklung von Privathochschulen war in der Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2019 präzisiert: Das Board der AQ Austria habe sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten zu befassen, diese Jahresberichte bilden die Basis für den gemäß § 28 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz mindestens alle drei Jahre durch die AQ Austria zu erstellenden und zu veröffentlichten Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen.

Laut AQ Austria seien zumindest im Rahmen der zyklischen Befassung des Boards mit den Jahresberichten der Privathochschulen in der Regel keine Nachforderungen von Informationen zur Finanzierung erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zählte die kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen u.a. zu den Aufgaben der AQ Austria.

(c) In den für den überprüften Zeitraum vorliegenden Jahresberichten der Sigmund Freud Privatuniversität Wien (Studienjahre 2018/19 bis 2021/22) änderte sich die knappe Darstellung der Finanzinformationen nicht. Die Privatuniversität verwies verbal in wenigen Sätzen auf das „positive Finanzergebnis“, auf die durch Reserven gegebene Vorsorge, um im Fall von Ausfällen von Studiengängen Studierenden dennoch den Studienabschluss zu ermöglichen, sowie auf eine „gesicherte Finanzplanung“. Diese Angaben waren nicht quantifiziert. Lediglich die für den Bereich Forschung zur Verfügung stehenden Ressourcen (nach Fakultäten) sowie der insgesamte Anteil der Drittmittelfinanzierung waren quantifiziert.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die AQ Austria die Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2013 nicht dahingehend überarbeitete, klarere Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen. Sie ließ es in den Jahresberichtsverordnungen von 2019 und 2021 offen, welche Informationen zur Finanzierungsstruktur die Privathochschulen übermitteln sollten. Die Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 stellte auch – anders als das Privathochschulgesetz – nicht klar, dass die Finanzierungsstruktur quantitativ darzustellen war. Er wertete die Empfehlung daher als nicht umgesetzt.



Eine fehlende Vorgabe über Struktur und Detaillierungsgrad bei den Inhalten führt zu einer Heterogenität von Berichten, was sich auf die Verwertbarkeit von Inhalten, etwa bei den von der AQ Austria zu erstellenden Berichten, auswirken könnte. Der RH hielt weiters kritisch fest, dass das Board der AQ Austria im Rahmen der Befassung mit den Jahresberichten der Privathochschulen in der Regel fehlende Finanzinformationen nicht einforderte.

Die AQ Austria hatte laut Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz die Aufgabe einer kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Privathochschulen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen. Die Finanzierung, insbesondere eine stichhaltige Finanzplanung, war eine Akkreditierungsvoraussetzung. Durch die Anforderung von Jahresabschlüssen hätte die AQ Austria auch die Möglichkeit, die bei Akkreditierungsverfahren vorgelegten Planwerte zu monitoren und sie im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu verwerten. Der RH wies darauf hin, dass die AQ Austria weder beim Verfahren zur institutionellen Reakkreditierung (TZ 9) noch bei der Übermittlung der Jahresberichte die Jahresabschlüsse der Sigmund Freud Privatuniversität Wien erhalten hatte.

Der RH empfahl daher der AQ Austria erneut, in der Jahresberichtsverordnung klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige fehlende Informationen von den Privathochschulen einzufordern.

- 12.3 Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie diese Empfehlung aufnehmen werde.

So könnten zukünftig im Rahmen der Jahresberichtsverordnung Jahresabschlüsse von den Privathochschulen eingefordert werden. Dies würde die Accountability gegenüber der Öffentlichkeit und der AQ Austria erhöhen.

Allerdings sei es der AQ Austria im Rahmen ihrer Ressourcen und Struktur nicht möglich – da dies nicht gesetzlich gedeckt sei –, wie vom RH gefordert die „Planwerte zu monitoren und sie im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu verwerten“. Dies würde neben den 19 Privathochschulen auch die 21 Fachhochschulen umfassen, die ebenfalls der jährlichen Berichtspflicht an die AQ Austria unterliegen. Ein zyklisches, jährliches Finanzmonitoring von somit insgesamt 40 Hochschulen sei auch operativ nicht umsetzbar. Wenn dies gesetzlich beabsichtigt wäre, müsste dies vom Gesetzgeber klar gestellt und budgetär ermöglicht werden.

Diese Empfehlung basiere möglicherweise auf einem unzutreffenden Verständnis der „Aufsichtspflicht“ der AQ Austria gegenüber akkreditierten Hochschulen (den Fachhochschulen und Privathochschulen). § 29 Abs. 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz stehe zwar unter der Überschrift „Aufsicht über die Fachhochschulen,



Privathochschulen und Privatuniversitäten“, regle aber materiell primär ein Informationsrecht der AQ Austria bzw. eine Auskunftspflicht der Hochschulen. Im Verständnis der AQ Austria sei dies ein zweckmäßiges und durchaus häufiger genutztes Recht, um anlassbezogen Auskünfte bei Hochschulen anzufordern, wenn es plausible Hinweise darauf gebe, dass qualitätsmindernd bestimmte Akkreditierungsvoraussetzungen auf institutioneller oder Programmebene nicht mehr vorliegen. Es werde jedoch nicht als Aufgabe einer fortlaufenden, vertieften Rechts-, Fach- oder Finanzaufsicht der AQ Austria über diese Hochschulen verstanden; dies gelte auch für die Jahresberichte. Auf Ebene der Privathochschulen sei deshalb gesetzlich das Instrument der zyklischen institutionellen Reakkreditierung vorgesehen.

- 12.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass er sich bei der kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über akkreditierte hochschulische Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen auf § 3 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz berief, also auf die Aufgaben der AQ Austria und nicht auf das Informationsrecht.

Seine Ausführungen zur Aufsicht über die Erhalter von Privatuniversitäten stehen im Zusammenhang mit seiner Empfehlung, klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige fehlende Informationen von den Privathochschulen einzufordern. Nach Ansicht des RH könnte eine solche Aufsicht auf Basis dieser Finanzinformationen auch nach einem risikoorientierten Ansatz erfolgen. Fälle wie die Sigmund Freud Privatuniversität Wien zeigten, dass eine engmaschige Qualitätskontrolle, die über die zyklischen Reakkreditierungen hinausgeht, zielführend wäre.

Der RH anerkannte, dass der im Dezember 2024 zur Stellungnahme übermittelte Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über Privathochschulen-Jahresberichte 2024 (Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2024 – PrivH-JBVO 2024) klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen und die Einforderung etwaiger fehlender Informationen von den Privathochschulen vorsah.

Statistische Informationen

- 13.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die AQ Austria die ihr aufgrund des Gesetzes vorzulegenden statistischen Informationen von den Privatuniversitäten nicht eingeholt und damit ein Instrument der Aufsicht nicht genutzt hatte. Er hatte aus diesem Grund der AQ Austria empfohlen (TZ 49), die ihr nach dem damals geltenden Privatuniversitätengesetz zustehenden statistischen Informationen über die Finanzierung laufend von den Privatuniversitäten anzufordern, insbesondere um Transparenz über die Gebarung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.



(2) Laut Mitteilung der AQ Austria im Nachfrageverfahren sei dies nicht ihre Aufgabe; die Mittelgeber seien selbst für die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zuständig. Weder das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz noch das Privathochschulgesetz sähen einen entsprechenden Auftrag zur Prüfung der Gebarung öffentlicher Mittel im Rahmen der Prüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die AQ Austria keine standardmäßige Abfrage von statistischen Informationen zur Finanzierung³² vorsah. Sie begründete dies damit, dass

- sie Informationen zur Finanzierung von Privathochschulen im Rahmen des Berichtswesens des Privathochschulgesetzes und der Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung einhole und
- weitere detaillierte Informationen zur Finanzierung der Privathochschulen insbesondere im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung vorlägen.

Ob Bedienstete der AQ Austria oder ihr zurechenbare Personen (z.B. Gutachterinnen und Gutachter) die an die Statistik Austria gemeldeten Einnahmen und Ausgaben der Privathochschulen seit 2018 im Anlassfall eingeholt hatten, war nach Aussage der Geschäftsführung der AQ Austria für sie nicht feststellbar.

- 13.2 Die AQ Austria setzte die Empfehlung des RH nicht um, da sie keine standardmäßige Abfrage von statistischen Informationen zur Finanzierung bei den Privathochschulen durchführte.

Der RH verwies auf die Aufgabe der AQ Austria gemäß § 3 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz ([TZ 12](#)) zur kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Privathochschulen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen – darunter die Finanzierung der Einrichtungen. Er hielt kritisch fest, dass die AQ Austria mögliche Datenquellen, um diese Aufgabe ausüben zu können, nur eingeschränkt nutzte:

- Die Jahresberichte wiesen – mangels entsprechender Vorgaben – unsystematische und lückenhafte Informationen auf ([TZ 12](#)) und
- die Daten der Erhebungen der Statistik Austria, die die AQ Austria abfragen hätte können, rief sie im überprüften Zeitraum nicht standardmäßig bei den Privathochschulen ab.

³² Privathochschulen waren verpflichtet, an statistischen Erhebungen zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und diese Informationen auch der AQ Austria zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 3 Privathochschulgesetz). Gemäß § 18 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I 20/2021 i.d.g.F., waren Daten zu Einnahmen und Ausgaben des Rechtsträgers nach Einnahmen- und Ausgabenarten an die Statistik Austria zu übermitteln.



Der RH empfahl deshalb der AQ Austria erneut, die ihr nach dem Privathochschulgesetz zustehenden statistischen Informationen zur Finanzierung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht regelmäßig von den Privathochschulen bzw. von der Statistik Austria anzufordern.

- 13.3 Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie diese Empfehlung aufnehme.

Wie in ihrer Stellungnahme zu TZ 12 dargelegt, greife die AQ Austria im Anlassfall auf verschiedene Informationen zurück; primär Informationen, die eigenständig von der AQ Austria bei den Privathochschulen angefordert und im Rahmen von Aufsichtsverfahren bewertet würden. Die Anregung, hier auch Daten dritter Stellen zu nutzen, könne dabei ergänzend umgesetzt werden.

Wie ebenfalls in TZ 12 dargelegt, sehe die AQ Austria aber auch hier nicht den vom RH erneut dargestellten Auftrag einer „kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Privathochschulen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen – darunter die Finanzierung der Einrichtungen“.

Zudem verwundere die einseitige Fokussierung des RH auf den Prüfbereich bzw. die Akkreditierungsvoraussetzung der „Finanzierung“. Ebenso könnte mit gleichem Recht auch eine standardmäßige Abfrage bzw. jährliche Informationseinholung zu den Prüfbereichen bzw. Kriterien der quantitativen und qualitativen Personalausstattung, der Forschung, Kooperationen etc. gefordert werden. Damit würde die AQ Austria für den Sektor der Privathochschulen und analog dem Sektor der Fachhochschulen zu einer Kontroll- und Aufsichtseinrichtung, was weder dem Aufgabenfeld von Qualitätssicherungsagenturen im Europäischen Hochschulraum noch dem gesetzlichen Auftrag in Österreich entspreche.

- 13.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass § 3 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz die Aufgabe einer kontinuierlichen begleitenden Aufsicht über Privathochschulen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen – darunter die Finanzierung der Einrichtungen – vorsah. Wie in seiner Gegenäußerung zu TZ 12 angemerkt, konnte eine solche Aufsicht auch nach einem risikoorientierten Ansatz erfolgen. Erneut verwies der RH – angesichts von Fällen wie der Sigmund Freud Privatuniversität Wien – auf die Zweckmäßigkeit einer engmaschigeren Qualitätskontrolle.

Wie bereits in seiner Gegenäußerung zu TZ 10 ausgeführt, fokussierte der RH in der Gebarungsüberprüfung auf das Akkreditierungskriterium der Finanzierung. Sämtliche anderen Akkreditierungskriterien waren von der begleitenden Aufsicht über Privathochschulen ebenso umfasst. Dabei sollte die AQ Austria alle möglichen Datenquellen nutzen, um diese Aufgabe ausüben zu können. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.



Privathochschulen als Sektor im Hochschulraum

14.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) dem Wissenschaftsministerium empfohlen, zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können. Statistische Daten über Studierende der Privatuniversitäten (z.B. berufliche Stellung bzw. höchste abgeschlossene Schulbildung der Eltern) und über das Personal waren im Vorbericht im Vergleich zu anderen Hochschulsektoren in geringerer Tiefe und Aussagekraft verfügbar gewesen. Auch war nicht zwischen belegten Studien und Studierenden unterschieden worden.

(2) Das Wissenschaftsministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es dieser Empfehlung insofern nachkommen werde, als ein Prozess zur verbesserten Erfassung von Stamm- und Meldedaten der Privatuniversitäten und damit in der Folge für verbesserte Übersichtsdarstellungen und Auswertungen eingeleitet werde.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Zulassungsbestimmungen bei von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien sowie aufgrund ab 2017 geänderter EU-Verordnungen, die auf Absolventinnen und Absolventen des gesamten Hochschulbereichs anzuwenden waren, entstand eine Datenlücke bei statistischen Erhebungen. Das Wissenschaftsministerium erkannte im Mai 2016 die Notwendigkeit, diese Datenlücke sowie auch jene der Erhebung zu Studienbeginn an den Privathochschulen zu schließen und in einer ersten Annäherung zumindest den gesamten Hochschulbereich abzudecken.



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen;
Follow-up-Überprüfung

(b) Das Wissenschaftsministerium hatte bei den Datenerhebungen Anpassungen im Sinne der Vergleichbarkeit der einzelnen Hochschulsektoren – Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen sowie Privathochschulen – vorgenommen. Diese zeigt die folgende Tabelle im Überblick:

Tabelle 5: Erhebungen zu ausgewählten statistischen Daten im Studien- und Personalbereich der Privathochschulen

	Vorbericht	Follow-up-Überprüfung
Daten von Privathochschulen verfügbar		
primärstatische Erhebungen zu Studienbeginn		
• berufliche Stellung	nein	nein ¹
• höchste abgeschlossene Schulbildung der Eltern	nein	ja ²
Unterscheidung zwischen Studierenden und belegten Studien	nein	ja ²
Personal	geringere Tiefe als für Universitäten	geringfügige Anpassungen, z.B. bei den Beschäftigungsarten bzw. Bezeichnungen ³

¹ Diese Daten wurden für alle Hochschulsektoren nicht mehr erhoben.

² verfügbar für Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privathochschulen

³ ähnliche Gliederung der Daten wie für Fachhochschulen

Quelle: BMBWF

Die Statistik Austria erhebt an den Privathochschulen primärstatistische Daten zum Studienbeginn über die höchste abgeschlossene Schulbildung der Eltern. Die im Vorbericht angeführte Erhebung der beruflichen Stellung bei Studienbeginn war ab Inkrafttreten der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung³³ im Jahr 2019 in der Hochschulstatistik generell nicht mehr vorgesehen.

Im überprüften Zeitraum waren die Daten zur Lehre nunmehr in der Unterscheidung zwischen belegten Studien und Studierenden für alle Hochschulsektoren verfügbar.

Bei der Erhebung der Personaldaten im Bereich der Privathochschulen gab es – gegenüber dem Vorbericht – nur geringfügige Anpassungen bei den Bezeichnungen oder Beschäftigungsarten.³⁴ Damit waren die Daten zum Personal weiterhin in geringerer Tiefe und Aussagekraft verfügbar als für Universitäten.

³³ BGBI. II 216/2019

³⁴ Die Daten der Privathochschulen verfügten über eine ähnliche Gliederung wie die der Fachhochschulen.



(c) Im Hochschulplan 2030 von 2022 war der Anteil von Frauen in Schlüsselpositionen in den Bereichen Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste als Indikator für ausgeglichene Geschlechterverhältnisse angeführt. Für den Sektor Privathochschulen ebenso wie für die Pädagogischen Hochschulen waren – anders als für Universitäten und Fachhochschulen – keine diesbezüglichen Daten verfügbar; das Wissenschaftsministerium nahm im Hochschulplan 2030 die Erweiterung dieses Indikators auf Privathochschulen in Aussicht.

(d) Die AQ Austria hielt im Juli 2023 im Grundsatzpapier „Hintergrund – Novellierungserfordernisse Privathochschulgesetz & Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz“ die Schaffung fundierter statistischer Daten über den privaten Hochschulsektor für die bildungspolitische Steuerung für unerlässlich. Ein besonderes Novellierungserfordernis³⁵ sah sie dabei im Bereich des Personals.

- 14.2 Das Wissenschaftsministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, da es im Bereich der Lehre die zu erhebenden Daten an andere Hochschulsektoren anpasste (belegte Studien, höchste abgeschlossene Schulbildung der Eltern), allerdings bei der Erhebung der Personaldaten für Privathochschulen nur geringfügige Anpassungen vornahm. Die AQ Austria stellte eine Notwendigkeit für weitere (detaillierte) Personaldaten fest; das Wissenschaftsministerium hielt im Zusammenhang mit der Gleichstellung eine Erweiterung von Personaldaten für erforderlich.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, weiterhin zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privathochschulen zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können.

- 14.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums werde es weiterhin evaluieren, wo Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zur Übermittlung von Daten notwendig seien, sowie die Erfassung von (weiteren) Daten über Privathochschulen sowohl inhaltlich als auch operativ weiterentwickeln.

³⁵ Festlegung von Bezeichnungen und Personalkategorien des wissenschaftlichen, wissenschaftlich/künstlerischen und künstlerischen Hochschulpersonals, von Qualifikationserfordernissen, Bezeichnungserfordernissen/Funktionstiteln/Karrieremodellen; Festlegung von Erfordernissen für Berufungs- und Bestellungsverfahren sowie Habilitationsverfahren



Nationale bildungspolitische Interessen

15.1 (1) Der RH hatte dem Wissenschaftsministerium in seinem Vorbericht (TZ 56) empfohlen, den Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren, um den gesetzlich eingeräumten Genehmigungsvorbehalt³⁶ als Steuerungsinstrument für den Sektor der Privatuniversitäten einsetzen zu können.

(2) Laut Mitteilung des Wissenschaftsministeriums im Nachfrageverfahren werde es der Empfehlung nachkommen. Bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von entsprechenden Strategiedokumenten würden diesbezügliche Ableitungen vorgenommen werden.

Das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Privathochschulgesetz etabliere eine innere Differenzierung des Sektors der privatrechtlich organisierten Hochschulen in Österreich. Ziel sei es, privaten Bildungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich als Privathochschule zu akkreditieren und in einer weiteren institutionellen Entwicklung zu entscheiden, ob sie Privatuniversitäten werden wollen sowie die damit einhergehenden erweiterten inhaltlichen und institutionellen Voraussetzungen hinsichtlich der Forschungsleistungen und des Studienangebots (Doktorat) erfüllen und im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nachweisen können.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Jahr 2022 der Hochschulplan 2030 des Wissenschaftsministeriums erschien. Dieser war als „Dachstrategie“ für alle Hochschulsektoren – öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen sowie Privathochschulen – mit dem Fokus auf Lehre gedacht. Dazu legte er u.a. auch quantitative Zielwerte für die einzelnen Sektoren fest. In Bezug auf Privathochschulen sah der Hochschulplan 2030 folgende Ziele bis 2030 vor:

- eine Betreuungsrelation von 1 : 12 (der Ist-Wert lag 2019/20 bei 1 : 12,9),
- die Erhöhung der Studienabschlüsse von 2.447 (2019/20) auf 2.500 bis 4.425 (Bandbreite)³⁷ sowie
- die Steigerung des Mobilitätsanteils der Absolventinnen und Absolventen³⁸ von 6,8 % (2019) auf 26 %.

³⁶ Ein Bescheid der AQ Austria über die Akkreditierung einer Privathochschule bzw. eines Studiengangs konnte mit Zustimmung der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers erlassen werden. Diese bzw. dieser konnte auch die Zustimmung versagen, wenn die Entscheidung zu gesetzlichen Vorschriften oder nationalen bildungspolitischen Interessen im Widerspruch stand.

³⁷ Laut uni:data gab es im Studienjahr 2021/22 4.374 Studienabschlüsse an Privathochschulen.

³⁸ Anteil der jährlichen Hochschulabsolventinnen und –absolventen, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert hatten.



Im Bereich der Gleichstellung lagen für Privathochschulen – mangels verfügbarer Daten zum Frauenanteil beim Personal (TZ 14) – keine Zielwerte vor.

Nähere Aussagen zu den nationalen bildungspolitischen Interessen enthielt der Hochschulplan 2030 nicht. Die vom Wissenschaftsministerium als Strategiedokumente erstellten Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungspläne bezogen sich lediglich auf öffentliche Universitäten.

Laut Wissenschaftsministerium könnten nationale bildungspolitische Interessen – mit Blick auf den Anlassfall – aus entsprechenden Strategiedokumenten, Entwicklungen in den Hochschulsektoren, gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen oder Rechtsvorschriften abgeleitet werden. Sie könnten sich demnach auch im Laufe der Zeit wandeln, da sich verändernde Rahmenbedingungen zu berücksichtigen seien.

Einen Fall, bei dem das Wissenschaftsministerium einer positiven Entscheidung der AQ Austria aufgrund eines Widerspruchs zu nationalen bildungspolitischen Interessen die Zustimmung versagte, gab es bis zur Geburungsüberprüfung nicht.

- 15.2 Das Wissenschaftsministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, da das auf alle Hochschulsektoren bezogene Strategiedokument, der Hochschulplan 2030, weiterhin keine nähere Konkretisierung der nationalen bildungspolitischen Interessen enthielt. Die im Hochschulplan 2030 festgelegten Ziele konnten diese allenfalls nur ansatzweise skizzieren. Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass die Ziele „Steigerung der Studienabschlüsse“ und „Erhöhung des Mobilitätsanteils“ außerhalb des Einflussbereichs des Wissenschaftsministeriums lagen.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium weiterhin, den Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren und den gesetzlich eingeräumten Genehmigungsvorbehalt als Steuerungsinstrument für den Sektor der Privathochschulen einzusetzen.

- 15.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums hätten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Privathochschulsektor seit 2020 wesentlich weiterentwickelt. Damit habe sich auch die Steuerungslogik des Sektors wesentlich verändert, da die Rahmenbedingungen für die Akkreditierung der Hochschulen als zentrales Steuerungsinstrument im Privathochschulgesetz angepasst worden seien. Im Gegensatz dazu werde der bildungspolitische Genehmigungsvorbehalt durch das Wissenschaftsministerium nicht als sektorenübergreifendes Steuerungsinstrument verstanden, sondern als ein individuell zu betrachtendes bildungspolitisches Instrument. Eine Konkretisierung in Strategiedokumenten sei vor diesem Hintergrund nicht zweckmäßig.



Eine Versagung aus nationalen bildungspolitischen Interessen habe begründet zu erfolgen und es sei auf den jeweiligen Einzelfall und seine spezifischen Rahmenbedingungen abzustellen. Neuerlich, wie schon im Rahmen der Gebarungsüberprüfung, führte das Wissenschaftsministerium aus, dass nationale bildungspolitische Interessen mit Blick auf den Anlassfall aus entsprechenden Strategiedokumenten, Entwicklungen in den Hochschulsektoren, gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen oder Rechtsvorschriften abgeleitet werden und sich demnach auch im Laufe der Zeit wandeln könnten, da sich verändernde Rahmenbedingungen zu berücksichtigen seien.

- 15.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium, dass die Betrachtung des Einzelfalls und seiner spezifischen Rahmenbedingungen nicht der Konkretisierung von Begriffen, anhand derer dieser Einzelfall zu beurteilen war, entgegenstand. Im Gegenteil, näher konkretisierte Begriffe würden zu größerer Vorhersehbarkeit und damit Rechtssicherheit in Bezug auf die zu beurteilenden Einzelfälle führen. Auch hinderte der allfällige Wandel bildungspolitischer Interessen deren nähere Ausführung in Strategiedokumenten nicht; auch diese Dokumente unterlagen einer stetigen Änderung und Neufassung und konnten daher geänderte Vorstellungen erforderlichenfalls neu abbilden.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen;
Follow-up-Überprüfung



Schlussempfehlungen

16 Der RH stellte fest, dass

- die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria von neun überprüften Empfehlungen eine umsetzte, vier teilweise umsetzte und vier nicht umsetzte und
- das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von drei überprüften Empfehlungen zwei teilweise umsetzte und eine nicht umsetzte:

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2020/26	
		Vorbericht	Nachfrageverfahren	Follow-up–Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt		Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria						
19	Das Projekt „Personalplanung“ sollte ehestmöglich abgeschlossen werden und auf Basis der Ergebnisse wären die Verfahrenspauschalen anzupassen.		zugesagt	4	teilweise umgesetzt	
17	Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen.		zugesagt	5	teilweise umgesetzt	
13	Bei allen Anstellungsverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen wäre ein Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen.	umgesetzt	6	teilweise umgesetzt		
35	Die Regelungen der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung wären derart zu überarbeiten, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierungsverfahren stärker konkretisieren, um damit eine bessere Handhabe für die operative Verfahrenspraxis – einschließlich der Gutachtenerstellung – sicherzustellen.	teilweise umgesetzt	7	umgesetzt		
36	Vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter sollte auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag geachtet werden. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offen gelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten.	umgesetzt	9	teilweise umgesetzt		
36	Auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen wäre gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – beispielsweise im Rahmen der Schulungen – besonders hinzuweisen.	teilweise umgesetzt	10	nicht umgesetzt		
36	Die Inhalte der Vor–Ort–Besuche wären nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen.	nicht umgesetzt	11	nicht umgesetzt		
49	In der Jahresberichtsverordnung wären klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige fehlende Informationen von den Privatuniversitäten einzufordern.	nicht umgesetzt	12	nicht umgesetzt		
49	Die der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach dem Privatuniversitätengesetz zustehenden statistischen Informationen über die Finanzierung wären laufend von den Privatuniversitäten anzufordern, insbesondere um Transparenz über die Gebarung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.	nicht umgesetzt	13	nicht umgesetzt		



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2020/26	
		Vorbericht	Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung					
17	Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen.	teilweise umgesetzt	5	teilweise umgesetzt	
6	Es wäre zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchzuführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können.	umgesetzt	14	teilweise umgesetzt	
56	Der Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen wäre in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren, um den gesetzlich eingeräumten Genehmigungsvorbehalt als Steuerungsinstrument für den Privatuniversitäten-Sektor einsetzen zu können.	zugesagt	15	nicht umgesetzt	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

- (1) Im Rahmen des Jahresabschlusserstellungsprozesses sollte die richtige Erfassung noch nicht abrechenbarer Leistungen sichergestellt werden. (TZ 2)
- (2) Das Projekt „Personalplanung“ wäre ehestmöglich abzuschließen und auf Basis der Ergebnisse wären die Verfahrenspauschalen anzupassen. (TZ 4)
- (3) Der eingeleitete Prozess zur Effizienzsteigerung wäre durch interne Struktur- und Prozessüberarbeitung konsequent und nachhaltig weiterzuverfolgen. (TZ 5)
- (4) Bei etwaigen Valorisierungen wären schriftliche Ergänzungen des Anstellungsvertrags der Geschäftsführung vorzunehmen; der Teuerungsausgleich sollte bei der Geschäftsführung nicht zusätzlich als Anlass zur Anhebung des Gehaltsniveaus genutzt werden. (TZ 6)



- (5) In einer zukünftigen Novelle der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 wäre explizit vorzusehen, dass bei institutionellen Reakkreditierungsverfahren im Prüfbereich Finanzierung Ist-Werte den Planwerten als Bezugswert vorangestellt werden. (TZ 7)
- (6) Vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter sollte auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag geachtet werden. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten. (TZ 9)
- (7) Im Rahmen der Akkreditierungsverfahren wären die Gutachtergruppen derart zusammenzustellen, dass diese sämtliche in der Akkreditierungsverordnung festgelegten Prüfkriterien fachlich überprüfen können. (TZ 10)
- (8) Auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen wäre gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – beispielsweise im Rahmen der Schulungen – besonders hinzuweisen. (TZ 10)
- (9) Die Inhalte der Vor-Ort-Besuche wären nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen. (TZ 11)
- (10) In der Jahresberichtsverordnung wären klare Vorgaben zu Struktur und Detailierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen; etwaige fehlende Informationen sollten von den Privathochschulen eingefordert werden. (TZ 12)
- (11) Die der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach dem Privathochschulgesetz zustehenden statistischen Informationen zur Finanzierung sollten im Rahmen der Aufsichtspflicht regelmäßig von den Privathochschulen bzw. von der Statistik Austria angefordert werden. (TZ 13)

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

- (12) Für eine ausgewogene und auf die Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria abgestimmte Finanzierung wäre Sorge zu tragen. (TZ 3)



- (13) Weiterhin sollte evaluiert werden, welche (weiteren) Daten auch von Privathochschulen zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können. (TZ 14)
- (14) Der Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen wäre in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren und der gesetzlich eingeräumte Genehmigungsvorbehalt als Steuerungsinstrument für den Sektor der Privathochschulen einzusetzen. (TZ 15)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung
Austria; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

- (15) Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu erhöhen. (TZ 5)



Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen;
Follow-up-Überprüfung



Wien, im Dezember 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Ressortverantwortliche

Tabelle A: Wissenschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
seit 8. Jänner 2018	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Univ.–Prof. Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.–Prof. Dr. Heinz Faßmann
			seit 6. Dezember 2021: ao. Univ.–Prof. Dr. Martin Polaschek

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R
—
H

